

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Präambel

Die Eurex Clearing AG mit Sitz in Frankfurt am Main betreibt ein System zur Sicherung der Erfüllung von an den Märkten Eurex Deutschland, Eurex Zürich, Eurex Bonds, Eurex Repo, Frankfurter Wertpapierbörse, ~~und~~ Irish Stock Exchange und European Energy Exchange (nachfolgend zusammen die „Märkte“ oder die „Handelsplattformen“ genannt) abgeschlossenen Geschäften in Wertpapieren, Rechten und Derivaten sowie Geschäften mit Bezug auf Emissionsberechtigungen.

Die Eurex Clearing AG erbringt für Clearing-Mitglieder bezüglich der an einzelnen Märkten abgeschlossenen Geschäfte Clearing-Dienstleistungen im Zusammenwirken mit einem anderen Clearing-Haus (Link-Clearing-Haus) auf der Basis einer gesonderten Vereinbarung (die „Clearing-Link-Vereinbarung“).

Die Erfüllung und Besicherung der Geschäfte (Clearing) erfolgt gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Clearing-Bedingungen). Die Clearing-Bedingungen sind für den Fall, dass gegen ein Clearing-Mitglied Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren beantragt worden ist, ein Rahmenvertrag im Sinne von § 104 Absatz 2 Satz 3 Insolvenzordnung. Den Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG und der Beantragung eines Insolvenzverfahrens stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Clearing-Mitgliedes gleich.

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Die sich aus dem Clearing von Geschäften in Wertpapieren, Rechten und Derivaten sowie von Geschäften mit Bezug auf Emissionsberechtigungen durch die Eurex Clearing AG ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht nachfolgend etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.
- (2) Die Clearing-Bedingungen ~~sind~~ für alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG in der jeweils aktuellen deutschen Fassung verbindlich. Für Link-Clearinghäuser gehen

die Regelungen der mit der Eurex Clearing AG abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarungen diesen ergänzend geltenden Clearing-Bestimmungen vor.

- (3) Zur Teilnahme am Clearing von Geschäften in Wertpapieren, Rechten und Derivaten sowie von Geschäften mit Bezug auf Emissionsberechtigungen durch die Eurex Clearing AG ist jeweils eine Clearing-Lizenz für den betreffenden Markt erforderlich. Diese kann erteilt werden, wenn die diesbezüglichen in Kapitel I sowie die in den auf den jeweiligen Markt in den nachfolgenden Kapiteln der Clearing-Bedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Die Berechtigung eines Link-Clearing-Hauses zur Teilnahme am Clearing-Verfahren der Eurex Clearing AG wird in der Clearing-Link-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG geregelt. Die Clearing-Lizenz eines Link-Clearing-Hauses wird durch den Abschluß der Clearing-Link-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG durch diese gewährt.
- (5) Die Begriffe „Clearing-Mitglied“, „General-Clearing Mitglied“; oder „Direkt-Clearing Mitglied“ oder „Spezial-Clearing-Mitglied“ beziehen sich auf Institute, die aufgrund einer entsprechenden Clearing-Lizenz am Clearing-Prozess der Eurex Clearing AG für die an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten abgeschlossenen Wertpapier-, Rechte- und Derivatgeschäfte oder für Geschäfte mit Bezug auf Emissionsberechtigungen teilnehmen. Der Begriff „Clearing-Mitglied“ umfasst General- und Direkt-Clearing-Mitglieder.
- (6) An der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich (die „Eurex-Börsen“) abgeschlossene Geschäfte in Future-Kontrakten und Optionskontrakten gemäß Kapitel II, einschließlich außerbörslich abgeschlossener Eurex-Kontrakte und außerbörslich abgeschlossene Eurex-Kontrakte, deren Spezifikationen entsprechend den Vorgaben der Eurex Clearing AG von den Kontraktspezifikationen von Eurex-Kontrakten abweichen, werden nachfolgend insgesamt als „Eurex-Geschäfte“ bezeichnet.
- (7) An der European Energy Exchange („EEX“) abgeschlossene Geschäfte in Futures-Kontrakten und Optionskontrakten gemäß Kapitel VII und außerbörslich abgeschlossene EEX-Kontrakte werden nachfolgend insgesamt als „EEX-Geschäfte“ bezeichnet.
- (68) Als Geschäftstage der Eurex Clearing AG gelten
 - a) für das Clearing von Derivate-Geschäften gemäß Kapitel II die von den Geschäftsführungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich-Eurex-Börsen festgelegten Börsentage;
 - b) für das Clearing von Eurex Bonds-Geschäften gemäß Kapitel III die von der Geschäftsführung der Eurex Bonds festgelegten Handelstage;
 - c) für das Clearing von Eurex Repo-Geschäften gemäß Kapitel IV die von der Geschäftsführung der Eurex Repo festgelegten Handelstage;

- d) für das Clearing von FWB-Geschäften gemäß Kapitel V die von der Geschäftsführung der FWB festgelegten Börsentage;
- e) für das Clearing von ISE-Geschäften gemäß Kapitel VI die von der Eurex Clearing AG festgelegten Tage an welchen ein Clearing der ISE-Geschäfte erfolgt-;
- f) für das Clearing von EEX-Geschäften gemäß Kapitel VII die von der Geschäftsführung der EEX festgelegten Börsentage.

1.2 Geschäftsabschlüsse, Übertragung von Wertpapieren, ~~und~~ Rechten und Emissionsberechtigungen

1.2.1 Geschäftsabschlüsse

- (1) Die aus der Zusammenführung von Aufträgen und Quotes (Matching) in den Systemen der Märkte resultierenden Geschäfte, deren Clearing von der Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Kapiteln durchgeführt wird, kommen nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied zustande.
- (2) Ist ein Handelsteilnehmer eines Marktes gemäß Absatz 1 selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte nur über das General-Clearing-Mitglied (Ziffer 1.7 Absatz 1) oder das konzernverbundene Direkt-Clearing-Mitglied (Ziffer 1.7 Absatz 2) zustande, über das er seine jeweiligen Geschäfte abwickelt.

Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in die Systeme der Märkte gemäß Absatz 1 eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder dem Direkt-Clearing-Mitglied und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande.

- (3) Soweit die Eurex Clearing AG im Zusammenwirken mit einem Link-Clearing-Haus das Clearing von Geschäften auf der Grundlage einer Clearing-Link-Vereinbarung durchführt, gilt bezüglich dieser Geschäfte in Abweichung der Absätze 1 und 2 Folgendes.

Wird von einem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses in das Handelssystem eines in den nachfolgenden Kapiteln genannten Marktes, eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so kommen Geschäfte zwischen dem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses und dem Link-Clearing-Haus, sowie ein inhaltsgleiches Geschäft zwischen dem Link-Clearing-Haus und der Eurex Clearing AG zustande.

Wird von einem Nicht-Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses in das Handelssystem eines in den nachfolgenden Kapiteln genannten Marktes, eingegebener

Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so kommen zusätzlich zu den nach Satz 2 zustande gekommenen Geschäften ein inhaltsgleiches Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses und dem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses zustande.

(4) Für das Clearing von Geschäften nach Kapitel VII dieser Clearing Bedingungen, nimmt die Eurex Clearing AG Dienstleistungen eines in Kapitel VII genannten Link-Clearing-Hauses, auf Grundlage einer Clearing-Link-Vereinbarung, in Anspruch. In diesem Fall kommen nur dann Geschäftsabschlüsse zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC, sowie mit der Eurex Clearing AG, entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zustande, wenn zumindest einer der an dem jeweiligen Geschäftsabschluss beteiligten Handelsteilnehmer der EEX („EEX-Handelsteilnehmer“) das Clearing seiner EEX-Geschäfte als Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG oder unter Einbeziehung eines solchen Clearing-Mitgliedes oder eines Link-Clearing-Hauses gemäß Absatz 3, von der Eurex Clearing AG durchführen läßt.

~~(3) Soweit die Eurex Clearing AG zwecks Durchführung des Clearing und auf der Grundlage einer Clearing-Link-Vereinbarung mit einem anderen Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied (das „Link-Clearing-Haus“) kooperiert, kommen neben den gemäß Absatz 2 dargelegten Geschäften gegebenenfalls zusätzlich entsprechende inhaltsgleiche Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und dem Spezial-Clearing-Mitglied sowie weitere Geschäfte zwischen dem Spezial-Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Mitgliedern zustande.~~

~~Wird auf der Grundlage einer Clearing-Link-Vereinbarung gemäß Satz 1 ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses in das Handelssystem eines in den nachfolgenden Kapiteln genannten Marktes oder in das Handelssystem eines Marktes, der nicht in diesen Clearing-Bedingungen genannt ist, eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so kommen neben dem Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses die folgenden inhaltsgleichen Geschäfte zustande:~~

~~§ein Geschäft zwischen dem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses und dem Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied und~~

~~§ein Geschäft zwischen dem Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und~~

~~§ein Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und deren Clearing-Mitglied,~~

~~§sowie gegebenenfalls ein Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied.~~

~~(4) Wenn eine Clearing-Lizenz gemäß Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c beendet wird und in Folge dessen alle aus noch nicht vollständig zwischen dem betroffenen General- oder Direkt-Clearing-Mitglied („betroffenes Clearing-Mitglied“) und der Eurex Clearing AG abgewickelten Geschäfte („nicht-erfüllte Geschäfte“) resultierenden gegenseitigen~~

~~Zahlungs- und Lieferverpflichtungen automatisch erlöschen (Kapitel I Ziffern 2.4 Absatz 7), ist die Eurex Clearing AG ab dem Geschäftstag des automatischen Erlöschens dieser gegenseitigen Erfüllungsansprüche berechtigt, zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Clearings und zur Risikominimierung ein oder mehrere Geschäfte an dem betreffenden Markt, an dem die nicht-erfüllten Geschäfte ursprünglich abgeschlossen wurden, zu tätigen. Die Eurex Clearing AG kann Geschäfte im Sinne von Satz 1 auch außerbörslich abschließen. Der Abschluss solcher Geschäfte wird von der Eurex Clearing AG nach pflichtgemäßem Ermessen zwecks Sicherstellung des ordnungsgemäßen Clearings sowie zur Eliminierung von Risiken getätigt.~~

1.2.2 Übertragung von Wertpapieren ~~und~~ Rechten und Emissionsberechtigungen

- (1) Wertpapiere, welche gemäß § 5 Depotgesetz in Girosammelverwahrung („GS-Verwahrung“) verwahrt werden, werden nach den sachrechtlichen Grundsätzen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches durch Einigung und Übergabe übertragen.
- (2) Wertpapiere und Rechte, welche in Gutschrift in Wertpapierrechnung („Treuhandgiroverkehr“) verwahrt werden, werden nach schuldrechtlichen Grundsätzen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches durch Abtretung der jeweiligen Rechtsposition an diesen Wertpapieren oder Rechten übertragen. Hierbei erfolgt eine Abtretung des schuldrechtlichen Herausgabeanspruchs (sogenannter Lieferungsanspruch), den das Clearing-Mitglied gegenüber der von Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. Custodian oder Central Securities Depository hinsichtlich der zugunsten dieses Clearing-Mitgliedes treuhänderisch gehaltenen Rechtsstellungen an diesen Wertpapieren oder Rechten hält, an die Eurex Clearing AG. Entsprechendes gilt für die Übertragung von Wertpapieren und Rechten, welche in Wertpapierrechnung verwahrt werden, zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied.
- (3) Soweit es um die Übertragung von Wertpapieren oder Rechten auf im Ausland geführte Konten geht, so erfolgt die Übertragung nach den dort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen). Die nachfolgenden Kapitel können insoweit gesonderte Regelungen zu den betreffenden Märkten treffen.

(4) Die Übertragung von Emissionsberechtigungen erfolgt gemäß den Regelungen in Kapitel VII.

1.3 Kontrakt- und Geschäftsverpflichtungen

- (1) Clearing-Mitglieder mit Direkt-Clearing-Lizenz sind nach näherer Maßgabe von Ziffer 9.2 zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus dem Matching von Aufträgen oder Quotes ergeben, die von ihnen sowie von konzernverbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern (Ziffer 1.2.1 Absatz 2) in die Systeme der Märkte eingegeben worden sind, an denen das Clearing von zustande gekommenen Geschäften von der Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Kapiteln ~~II bis VII~~ der Clearing-Bedingungen durchgeführt wird.
- (2) Clearing-Mitglieder mit General-Clearing-Lizenz sind nach näherer Maßgabe von Ziffer 9.2 zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus dem Matching von Aufträgen oder Quotes ergeben, die von ihnen sowie von Nicht-Clearing-Mitgliedern (Ziffer 1.2.1 Absatz 2) in die Systeme der Märkte eingegeben worden sind, an denen das Clearing von zustande gekommenen Geschäften von der Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Kapiteln ~~II bis VII~~ der Clearing-Bedingungen durchgeführt wird.
- (3) Link-Clearinghäuser ~~als Spezial-Clearing-Mitglieder~~ sind nach näherer Maßgabe von Ziffer 9.4 sowie nach Maßgabe der mit der Eurex Clearing AG abgeschlossenen Clearing-Link-Vereinbarung zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus dem Matching von Aufträgen oder Quotes ergeben, die von ihren Clearing-Mitgliedern, ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern sowie den Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG in die Systeme der Märkte eingegeben worden sind, an denen das Clearing von zustande gekommenen Geschäften von der Eurex Clearing AG gemäß der abgeschlossenen Clearing-Link-Vereinbarung durchgeführt wird.

1.4 Aufrechnungsverfahren

- (1) Soweit in den nachfolgenden Kapiteln der Clearing-Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, rechnet die Eurex Clearing AG am Ende jedes Geschäftstages gegenüber jedem Clearing-Mitglied Forderungen und Verbindlichkeiten bezüglich Geldzahlungen, ~~bzw.~~ Wertpapierübertragungen oder Übertragungen von Emissionsberechtigungen aufgrund von an den Märkten zustande gekommenen Geschäften, deren Clearing von der Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Kapiteln der Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit je Wertpapiergattung oder je Emissionsberechtigung mit der Folge auf, dass im Verhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied nur diese Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit bezüglich einer Geldzahlung, ~~bzw.~~ Wertpapierübertragung oder Übertragungen von Emissionsberechtigungen besteht. Darüber hinaus rechnet die Eurex Clearing AG entsprechend Satz 1 alle aufrechenbaren Geschäfte über Future-Kontrakte und Optionskontrakte und sonstige nach diesen Clearing-Bedingungen zu clearingenden Geschäfte am Ende jedes Geschäftstages auf.

- (2) Aufrechnungen von Geldzahlungen und Wertpapierübertragungen bzw. von Geschäften gemäß Absatz 1 erfolgt bezüglich der in den einzelnen Kapiteln dieser Clearing-Bedingungen geregelten Märkte und der an diesen Märkten abgeschlossenen Geschäfte, deren Clearing die Eurex Clearing AG durchführt, getrennt. Die aufgrund dieser Aufrechnungen entstehenden Ansprüche bzw. Verpflichtungen bezüglich Geldzahlungen, ~~und~~ Wertpapierübertragungen sowie Übertragungen von Emissionsberechtigungen oder die nach erfolgter Aufrechnung verbleibenden Geschäfte werden nicht miteinander aufgerechnet.
- (3) Aufrechnungen gemäß der Absätze 1 und 2 werden zudem bezüglich der Geschäfte auf Eigen- und Kundenkonten gemäß Ziffer 4.1 des jeweiligen Clearing-Mitgliedes getrennt durchgeführt.
- (4) Für das jedes Link-Clearing-Haus ~~als Spezial-Clearing-Mitglieder~~ erfolgt eine Aufrechnung der an den jeweiligen Märkten abgeschlossenen Geschäfte, deren Clearing von der Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Kapiteln der Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, entsprechend den Regelungen in der jeweils mit der Eurex Clearing AG abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung ~~getroffenen~~ Regelungen.

1.5 Abwicklung von Geschäften

- (1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von den an den Märkten abgeschlossenen Geschäften, deren Clearing von Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Kapiteln der Clearing-Bedingungen durchgeführt wird.
- (2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Geschäften gemäß Absatz 1 nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (3) Im Falle von girosammelverwahrten Wertpapieren gilt für die Liefer- und Zahlungsverpflichtungen bei der Erfüllung von Geschäften gemäß Absatz 1, soweit in den nachfolgenden Kapiteln nichts anderes bestimmt ist, Folgendes:

Alle stückmäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern zu den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Zeitpunkten bzw. am vereinbarten Liefertag. Die Eurex Clearing AG tritt – soweit in den nachfolgenden Kapiteln nichts anderes bestimmt ist - hinsichtlich der an sie gelieferten Wertpapiere als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Hierbei erfolgen die stückmäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto. Bei der Erfüllung der von Clearing-Mitgliedern abgeschlossenen

Geschäfte findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

- (4) Der Eigentumsübergang bezüglich der zu liefernden und girosammelverwahrten Wertpapiere erfolgt in dem Zeitpunkt, im dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:
- die in die Wertpapierübertragung einbezogene Wertpapiersammelbank oder Custodian oder Central Securities Depository, soweit erforderlich, alle Buchungen vom Depotkonto der Eurex Clearing AG bezüglich der von der Eurex Clearing AG verrechneten oder nicht verrechneten Geschäfte auf die Depots der zu beliefernden Clearing-Mitglieder vorgenommen hat und
 - seitens der Wertpapiersammelbank oder des Custodian oder des Central Securities Depository die entsprechende Geldverrechnung durchgeführt wurde und
 - den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG der Ist-Lieferreport bereitgestellt wurde, der die tatsächlich belieferten Einzelgeschäfte ausweist.
- (5) Im Falle von in Wertpapierrechnung (Treuhandgiroverkehr) verwahrten Wertpapieren und Rechten gilt für die Liefer- und Zahlungsverpflichtungen bei der Erfüllung von Geschäften gemäß Absatz 1, soweit in den nachfolgenden Kapiteln nichts anderes bestimmt ist, Folgendes:

Alle Abtretungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern zu den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Zeitpunkten bzw. am vereinbarten Liefertag. Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie übertragenen Rechtsposition für einen begrenzten Zeitraum als treuhänderischer Inhaber zugunsten der erwerbenden Clearing-Mitglieder auf, um die Inhaberschaft an dieser Rechtsposition durch die Erteilung entsprechender Gutschriften unter Angabe des jeweiligen Lagerlandes an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder zu übertragen. Hierbei erfolgen die entsprechenden Gutschriften über die von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Die Eurex Clearing AG begründet eine Rechtsposition zugunsten der zu beliefernden Clearing-Mitglieder, gleich der, welche sie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des diesen Wertpapieren oder Rechten zugrundeliegenden Rechtsstatus erworben hat, durch die zugunsten der erwerbenden Clearing-Mitglieder erteilten Gutschriften. Bei der Erfüllung der von Clearing-Mitgliedern an den Märkten abgeschlossenen Geschäften in Wertpapieren und Rechten, die in Wertpapierrechnung (Treuhandgiroverkehr) verwahrt werden, findet somit eine Übertragung der treuhänderisch gehaltenen Rechtsstellung an den zu liefernden Wertpapieren und Rechten zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und nach

Erteilung einer entsprechenden Gutschrift durch die Eurex Clearing AG entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den erwerbenden Clearing-Mitgliedern statt.

- (6) Die Abtretung des schuldrechtlichen Herausgabeanspruchs (Lieferungsanspruch) an den zu liefernden und in Wertpapierrechnung (Treuhandgiroverkehr) verwahrten Wertpapieren und Rechten erfolgt in dem Zeitpunkt, in dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:
- die in die Abtretung des Herausgabeanspruchs einbezogene Wertpapiersammelbank oder Custodian oder Central Securities Depository, soweit erforderlich, alle Buchungen vom Depotkonto der Eurex Clearing AG bezüglich der von der Eurex Clearing AG verrechneten oder nicht verrechneten Geschäfte auf die Depots der zu beliefernden Clearing-Mitglieder vorgenommen hat und
 - seitens der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder des Custodian oder des Central Securities Depository die entsprechende Geldverrechnung durchgeführt wurde.
- (7) Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion zu den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Zeitpunkten bzw. am vereinbarten Liefertag bearbeitet werden kann. Die Clearing-Mitglieder verpflichten sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht gegenüber der Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository zu ermächtigen, im Namen des Clearing-Mitgliedes und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitgliedes alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen bzw. zur korrekten Erfüllung ihrer gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen von Geschäften im Sinne von Absatz 1 erforderlich sind.
- (8) Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

(9) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 8 finden insoweit keine Anwendung, als in den nachfolgenden Kapiteln ausdrücklich etwas anderes geregelt wird.

[...]

1.7 Clearing-Verfahren

- (1) Ein General-Clearing-Mitglied kann das Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften von Nicht-Clearing-Mitgliedern übernehmen.

- (2) Ein Direkt-Clearing-Mitglied kann das Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften konzernverbundener Nicht-Clearing-Mitglieder übernehmen. Art und Umfang des Konzernverbunds werden von der Eurex Clearing AG bestimmt.
- (3) Ein Link-Clearing-Haus ~~und die Eurex Clearing AG sind jeweils berechtigt, im Zusammenwirken mit der Eurex Clearing AG oder dem Link-Clearing-Haus kann als Spezial-Clearing-Mitglied~~ das Clearing von eigenen Geschäften seiner Clearing-Mitglieder, deren Kundengeschäften und Geschäften von deren Nicht-Clearing-Mitgliedern an einem in den nachfolgenden Kapiteln genannten Markt nach Maßgabe ~~der mit einer zwischen~~ der Eurex Clearing AG ~~und dem jeweiligen Link-Clearing-Haus abgeschlossen~~ ~~zu schliessenden~~ Clearing-Link-Vereinbarung ~~im Zusammenwirken mit der Eurex Clearing AG~~ übernehmen.

[...]

1.9 Haftung / Notstandsmaßnahmen

- (1) Wird ein ordnungsgemäßes Clearing-Verfahren bei einem Clearing-Mitglied bzw. einem ~~Spezial-Clearing-Mitglied~~ ~~Link-Clearing-Haus~~, insbesondere durch technische Störungen, beeinträchtigt, muss das Clearing-Mitglied bzw. das ~~Spezial-Clearing-Mitglied~~ ~~Link-Clearing-Haus~~ die Eurex Clearing AG unverzüglich benachrichtigen. Notstandsmaßnahmen des Vorstandes der Eurex Clearing AG sind für alle Vertragsparteien verbindlich; eine Haftung der Eurex Clearing AG ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (2) Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Unterbrechung der Zuliefererkette) veranlasst sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. Für Schäden, die einem Clearing-Mitglied bzw. einem ~~Spezial-Clearing-Mitglied~~ ~~Link-Clearing-Haus~~ infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte bzw. des EDV-Systems eines in den nachfolgenden Kapiteln genannten Marktes bzw. der Eurex Clearing AG oder bei Störungen des Datentransfers sowie bei einem Handel außerhalb des Systems oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen der Abwicklung und der Sicherheitenverwaltung für Clearing-Mitglieder erwachsen, haftet die Eurex Clearing AG nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der Eurex Clearing AG gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der Eurex Clearing AG beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Erteilung der Clearing-Lizenz voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Die Eurex Clearing AG wird die Geräte und

Systeme in ihrem Verantwortungsbereich, einschließlich der Anwendungs- und Kommunikationssoftware, ausreichend getestet in Betrieb nehmen und warten.

- (3) Die Eurex Clearing AG darf mit der Durchführung aller ihr übertragenen Aufgaben im eigenen Namen Dritte ganz oder teilweise beauftragen, wenn sie dies auch unter Abwägung der Interessen ihrer Clearing-Mitglieder und ~~ihrer Spezial-Clearing-Mitglieder~~ den Link-Clearing-Häusern, mit denen sie eine Clearing-Link-Vereinbarung abgeschlossen hat, für gerechtfertigt hält. Macht sie hiervon Gebrauch, so beschränkt sich ihre Verantwortlichkeit auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten Dritten (§ 664 Absatz 1 BGB). Die Eurex Clearing AG ist jedoch verpflichtet, etwa bestehende Ansprüche gegen den Dritten auf Verlangen abzutreten.

[...]

Abschnitt 2 Clearing-Lizenz

2.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

- (1) Zur Teilnahme am Clearing der
- a) an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (die „Eurex-Börsen“) abgeschlossenen Geschäfte in Future-Kontrakten und Optionskontrakten gemäß Kapitel II, einschließlich ~~von~~ außerbörslich abgeschlossener ~~Eurex-Kontrakten~~ („Eurex-Kontrakte“) und solchen außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten, deren Spezifikationen entsprechend den Vorgaben der Eurex Clearing AG von den Kontraktsspezifikationen von Eurex-Kontrakten abweichen (nachfolgend insgesamt „Eurex-OTC-Geschäfte“ genannt);
 - b) an der Eurex Bonds GmbH („Eurex Bonds“) abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren gemäß Kapitel III;
 - c) an der Eurex Repo GmbH („Eurex Repo“) abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren gemäß Kapitel IV;
 - d) an der Frankfurter Wertpapierbörse („FWB“) abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren und Rechten gemäß Kapitel V;
 - e) an der Irish Stock Exchange („ISE“) abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren und Rechten gemäß Kapitel VI;

f) an der EEX abgeschlossenen Geschäfte in Futures-Kontrakten und Optionskontrakten gemäß Kapitel VII, einschließlich außerbörslich abgeschlossener EEX-Kontrakte (insgesamt „EEX-Geschäfte“ genannt);

ist jeweils eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilen kann.

~~Soweit kooperiert ein Link-Clearing-Haus mit der Eurex Clearing AG, basiert dessen Teilnahme am Clearing auf der mit diesem Link-Clearing-Haus geschlossenen eine Clearing-Link-Vereinbarung abgeschlossen hat, um am Clearing-Verfahren der Eurex Clearing AG teilzunehmen, ist hierfür die Erteilung einer der vorgenannten Clearing-Lizenzen nicht erforderlich. Die Berechtigung des Link-Clearing-Hauses zur Teilnahme am Clearing-Verfahren der Eurex Clearing AG wird in der Clearing-Link-Vereinbarung geregelt.~~

- (2) Eine Clearing-Lizenz wird als General-Clearing-Lizenz oder als Direkt-Clearing-Lizenz ~~oder als Spezial-Clearing-Lizenz~~ erteilt. Die General-Clearing ~~bzw. oder~~ Direkt-Clearing-Lizenz wird mit Abschluss der entsprechenden im Anhang dieser Clearing-Bedingungen abgedruckten Clearing-Vereinbarung ~~oder im Falle einer Spezial-Clearing-Lizenz durch den Abschluss einer Clearing-Link-Vereinbarung~~ erteilt. Eine General-Clearing-Lizenz berechtigt zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften von Handelsteilnehmern ohne Clearing-Lizenz (Ziffer 1.7 Absatz 1). Eine Direkt-Clearing-Lizenz berechtigt zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften konzernverbundener Handelsteilnehmer ohne Clearing-Lizenz (Ziffer 1.7 Absatz 2). ~~Eine Spezial-Clearing-Lizenz berechtigt das Link-Clearing-Haus, die abgeschlossenen Geschäfte seiner Clearing-Mitglieder nach Maßgabe der mit der Eurex Clearing AG abgeschlossenen Clearing-Link-Vereinbarung im Zusammenwirken mit der Eurex Clearing AG zu clearen (Ziffer 1.7 Absatz 3).~~
- (3) Eine Clearing-Lizenz können beantragen:
- a) Institute mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder der Schweiz, sofern sie von den zuständigen Stellen ihres Herkunftsstaats zugelassen worden sind und die Zulassung das Betreiben des Depotgeschäfts, des Kreditgeschäfts und die Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in der Form von Wertpapieren oder Geld abdeckt und das Institut von den zuständigen Stellen nach den Vorgaben der Richtlinien der Europäischen Union oder, wenn es seinen Sitz in der Schweiz hat, von der Eidgenössischen Bankenkommission, beaufsichtigt wird.
 - b) In Ausnahmefällen kann die Eurex Clearing AG einem Institut auf schriftlichen Antrag eine Clearing-Lizenz auch dann erteilen, wenn die Zulassung des Antragstellers durch die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates den Betrieb des Depotgeschäfts, des Kreditgeschäfts und/oder der Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in Form von Wertpapieren oder Geld nicht abdeckt.

- c) Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Instituten gemäß §§ 53, 53 b oder 53 c KWG, sofern die Zweigstelle, die Zweigniederlassung bzw. das Institut die Voraussetzungen gemäß lit. a und Ziffer 2.2 erfüllt.
- d) Niederlassungen im Sinne von Art. 2 Absatz 1 des Schweizer Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen i. V. m. Art. 1 ff. der Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission über die ausländischen Banken in der Schweiz, sofern die Niederlassung das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß lit. a und Ziffer 2.2 nachweist.
- e) Andere Zweigniederlassungen mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union („Aufnahmestaat“), sofern die jeweilige Hauptniederlassung (Kreditinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen) mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union („Herkunftsstaat“) von ihrer nationalen Aufsichtsbehörde für das Betreiben des Depotgeschäftes, Kreditgeschäftes und die Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in Form von Wertpapieren und Geld zugelassen ist und entsprechend beaufsichtigt wird, im Herkunftsstaat keine Austrittsschranken für Zweigniederlassungen von Instituten mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union bestehen, ein Anzeigeverfahren im Aufnahmestaat durchgeführt wurde, und die Zweigniederlassung bzw. das Institut die Voraussetzungen der Ziffer 2.2 erfüllt.

~~f) Regulierte Clearinghäuser nach Maßgabe einer mit der Eurex Clearing AG abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung.~~

- (4) Institute gemäß Absatz 3 lit. c, d und e müssen schriftlich garantieren, dass sie die aus dem Clearing ihrer Zweigstellen, ihrer Niederlassungen bzw. ihrer Zweigniederlassungen entstehenden Verpflichtungen in unbegrenzter Höhe auf erstes Anfordern der Eurex Clearing AG erfüllen werden. Zur Prüfung der Rechtswirksamkeit dieser Garantie kann die Eurex Clearing AG vom Institut auf dessen Kosten alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise, einschließlich einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme eines von der Eurex Clearing AG bestimmten Gutachters verlangen.

2.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Eine Clearing-Lizenz setzt für Clearing-Mitglieder ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.
 - a) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel IV und Kapitel VII nachgewiesene Eigenkapital angerechnet.

Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel III, gemäß Kapitel V und / oder gemäß Kapitel VI nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

- b) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel III wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel IV nachgewiesene Eigenkapital angerechnet.

Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II, gemäß Kapitel V ~~bis VII und / oder gemäß Kapitel VI~~ nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

- c) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel IV wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II, Kapitel III, sowie Kapitel VII ~~das bereits für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel III~~ nachgewiesene Eigenkapital angerechnet.

Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel V und / oder gemäß Kapitel VI nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

- d) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel V wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel VI nachgewiesene Eigenkapital angerechnet.

Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II, gemäß Kapitel III, gemäß Kapitel IV und / oder gemäß Kapitel ~~IV~~ nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

- e) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel VI wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel V nachgewiesene Eigenkapital angerechnet.

Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II, Kapitel III, ~~und / oder~~ Kapitel IV und / oder Kapitel VII nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

- f) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel VII, wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II sowie Kapitel IV nachgewiesene Eigenkapital

angerechnet.

Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel III, Kapitel V und / oder gemäß Kapitel VI nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

[...]

(4) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

[...]

- h) Erteilung einer Vollmacht an die Eurex Clearing AG zwecks Erteilung von Lieferinstruktionen seitens der Eurex Clearing AG gegenüber der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository, soweit dies für das Clearing von den in den nachfolgenden Kapiteln erfassten Geschäften notwendig ist.

[...]

Abschnitt 3 Sicherheitsleistung und Sicherungsrechte

3.1 Verpflichtung zur Sicherheitsleistung

- (1) Jedes Clearing-Mitglied hat an jedem Geschäftstag (Ziffer 1.1 Absatz 6) zur Besicherung seiner aus den an den in den nachfolgenden Kapiteln ~~II bis VII~~ genannten Märkten abgeschlossenen Geschäften resultierenden Verpflichtungen in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe Sicherheit in Geld oder in von der Eurex Clearing AG akzeptierten Wertpapieren oder Wertrechten zu leisten. Die Eurex Clearing AG berechnet die Höhe der Sicherheitsleistung am Ende eines jeden Geschäftstages für die zusammengefassten Eigenkonten sowie für das Kundenkonto des Clearing-Mitgliedes.

- (2) Die Berechnung der Sicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes erfolgt getrennt nach Eigenkonten und Kundenkonten. Die jedem Geschäft zugrunde liegenden Geld- und Wertpapierpositionen werden separat behandelt. Jede Geldposition wird dadurch ermittelt, dass diese mit dem aktuellen Marktzinssatz abdiskontiert wird (Berechnung des Barwertes am Bewertungstag). Jede Wertpapierposition wird nach Handelsschluss des betreffenden Marktes aufgrund des marktüblichen Preises (soweit einschlägig unter Berücksichtigung von Stückzinsen) bewertet.
- (3) Neben der Sicherheitsleistung gemäß Absatz 2 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) durch die Eurex Clearing AG ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten von Lieferverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Wertpapieren, ~~und~~ Rechten oder Emissionsberechtigungen berücksichtigt, die nicht nach Absatz 2 kompensierbar sind. Die Additional Margin deckt die Änderung der Glattstellungskosten bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung in dem dem betreffenden Geschäft zugrundeliegenden Wertpapieren, ~~oder~~ Rechten oder Emissionsberechtigungen für den Zeitraum zwischen der aus dem Geschäft resultierenden offenen Lieferverpflichtung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung ab.
- (4) Decken die bereits bestehenden Sicherheiten nicht den Betrag der für den folgenden Geschäftstag anzufordernden Sicherheitsleistung, so muss der Fehlbetrag bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an diesem Geschäftstag auf das Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder auf das Konto bei der Schweizer Nationalbank (SNB) der Eurex Clearing AG übertragen worden sein. Sicherheiten sind jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten zu leisten.
- (5) Die Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung wird von der Eurex Clearing AG festgesetzt und den Clearing-Mitgliedern bekannt gegeben.
- (6) Clearing-Mitglieder müssen von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern Sicherheiten mindestens in der sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Clearing AG ergebenden Höhe verlangen. Sie müssen ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern auf Verlangen die Berechnungsmethode offenlegen.
- (7) Die weiteren Grundlagen der Sicherheitenermittlung für die an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten abgeschlossenen Geschäfte, deren Clearing durch die Eurex Clearing AG durchgeführt wird, bestimmen sich nach den für den betreffenden Markt geltenden besonderen Vorschriften in dem nachfolgenden Kapitel (Kapitel II bis Kapitel VI).
- (8) ~~Die Ermittlung der von einem Link-Clearing-Haus in der Funktion als Spezial-Clearing-Mitglied für seine Clearing-Mitglieder zu stellenden Sicherheitsleistungen richtet sich nach den in der gesondert abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung. Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 7 finden für Link-Clearing-Häuser keine Anwendung. Die Sicherheitenermittlung zwischen der Eurex Clearing AG und Link-Clearing-Häusern richtet sich nach der jeweils gesondert abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung.~~

-[...]

3.4 Sicherheiten in Wertpapieren und Wertrechten

- (1) Sicherheiten in Wertpapieren und in Wertrechten sind von jedem Clearing-Mitglied ~~und jedem Spezial-Clearing-Mitglied~~ in dem von ihm einzurichtenden Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegalInterSettle AG zu hinterlegen. Für den Fall, dass Wertpapiere seitens des Clearing-Mitgliedes verpfändet werden, müssen diese im Eigentum des betreffenden Clearing-Mitgliedes stehen.

[...]

- (6) Schuldverschreibungen im Pfanddepot mit einer Restlaufzeit von 15 Kalendertagen oder weniger gelten nicht als Deckung. Die Verwaltung der Wertpapiere obliegt dem Clearing-Mitglied ~~bzw. dem Spezial-Clearing-Mitglied~~.
- (7) Ein von der Eurex Clearing AG nicht als Sicherheit akzeptiertes Wertpapier oder nicht als Sicherheit akzeptiertes Wertrecht bleibt bei der Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistung unberücksichtigt. Die Eurex Clearing AG informiert das Clearing-Mitglied darüber, welche Wertpapiere oder Wertrechte nicht mehr als Deckung akzeptiert werden; für die Freigabe gilt Absatz 5 entsprechend.

3.5 Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG

3.5.1 Sicherungsrechte bei girosammelverwahrten Wertpapieren

- (1) Jedes Clearing-Mitglied sowie jedes ~~Spezial-Clearing-Mitglied~~~~Link-Clearing-Haus~~ ermächtigt die Eurex Clearing AG, sich die von ihm zur Erfüllung von Geschäften Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises auf die Depotkonten der Eurex Clearing AG bei der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. Custodian oder Central Securities Depository gelieferten girosammelverwahrten Wertpapiere jederzeit ganz oder teilweise anzueignen bzw. dieses Aneignungsrecht auf Dritte zu Sicherungszwecken zu übertragen. Das Aneignungsrecht der Eurex Clearing AG bzw. des Dritten, auf den die Eurex Clearing AG das Aneignungsrecht zu Sicherungszwecken übertragen hat, erlischt entweder durch Übertragung des Eigentums an das zu beliefernde Clearing-Mitglied bzw. das zu beliefernde ~~Spezial-Clearing-Mitglied~~~~Link-Clearing-Haus~~ oder mit dessen Ausübung durch Aneignung. Die Lieferung der Wertpapiere gemäß Satz 1 erfolgt entweder im Rahmen des regulären Clearing-Prozesses für die von der Eurex Clearing AG geclearten Märkte oder aufgrund spezieller Anweisung der Eurex Clearing AG Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises im Fall des Verzuges des zu beliefernden

Clearing-Mitgliedes bzw. des zu beliefernden ~~Spezial-Clearing-Mitgliedes~~[Link-Clearing-Hauses](#).

- (2) Macht die Eurex Clearing AG bzw. der Dritte, auf den die Eurex Clearing AG das Aneignungsrecht ganz oder teilweise übertragen hat, von dem Aneignungsrecht Gebrauch, verzichtet das liefernde Clearing-Mitglied bzw. ~~Spezial-Clearing-Mitglied~~[Link-Clearing-Haus](#) auf seinen daraus resultierenden Erstattungsanspruch bezüglich Wertpapieren gleicher Gattung und Nominale gegen die Eurex Clearing AG, wenn die Eurex Clearing AG Zug um Zug gegen Lieferung der Wertpapiere nach Absatz 1 auf ihr Depotkonto den geschuldeten Kaufpreis an das liefernde Clearing-Mitglied bzw. ~~Spezial-Clearing-Mitglied~~[Link-Clearing-Haus](#) zahlt.

3.5.2 Sicherungsrechte bei im Ausland über einen Custodian in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren (Treuhandgiroverkehr)

- (1) Jedes Clearing-Mitglied und jedes ~~Spezial-Clearing-Mitglied~~[Link-Clearing-Haus](#) ermächtigt die Eurex Clearing AG, die im Ausland in Wertpapierrechnung (Treuhandgiroverkehr) verwahrten Wertpapiere, die von ihm Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises durch die Eurex Clearing AG zur Erfüllung von Geschäften auf ein Depotkonto der Eurex Clearing AG bei der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository durch Gutschrift geliefert werden, zu Sicherungszwecken ganz oder teilweise zu verpfänden. Die Verpfändung gemäß Satz 1 durch die Eurex Clearing AG erfolgt ausschließlich an Wertpapiersammelbanken, Custodians oder Central Securities Depositories.
- (2) Das nach Absatz 1 durch die Eurex Clearing AG zugunsten der jeweiligen Abwicklungsinstitution bestellte Pfandrecht erlischt, wenn die Eurex Clearing AG die verpfändeten im Ausland in Wertpapierrechnung (Treuhandgiroverkehr) verwahrten Wertpapiere mittels Gutschrift an das zu beliefernde Clearing-Mitglied bzw. ~~Spezial-Clearing-Mitglied~~[Link-Clearing-Haus](#) weiterliefert oder bei Ausübung des Pfandrechts an den Wertpapieren durch Aneignung durch die jeweilige Abwicklungsinstitution bei Eintritt des Sicherungsfalles.

Abschnitt 4

Konten der Clearing-Mitglieder

4.1 Arten von Konten

- (1) Die Eurex Clearing AG verpflichtet sich, für das Clearing-Mitglied Konten, auf denen die Geschäfte des Clearing-Mitglieds verbucht werden, nach näherer Maßgabe der folgenden Regelungen zu führen. Geschäfte des Clearing-Mitglieds sind Geschäfte, die aufgrund der Zusammenführung von Aufträgen und Quotes des Clearing-Mitglieds am jeweiligen Markt zustandegekommen sind („CM-Geschäfte“) und Geschäfte, die aufgrund der Zusammenführung von Aufträgen und Quotes eines Nicht-Clearing-Mitglieds dieses Clearing-Mitglieds am jeweiligen Markt entstanden sind („NCM-Geschäfte“). Die Eurex Clearing AG führt für CM-Geschäfte und für NCM-Geschäfte des Clearing-Mitglieds jeweils gesonderte Konten gemäß Ziffer 4.1 (2).
- (2) Die Eurex Clearing AG verpflichtet sich, für das Clearing-Mitglied jeweils ein Eigen- und ein Kundenkonto für CM-Geschäfte und NCM-Geschäfte zu führen, in die die zu clearenden Geschäfte des Clearing-Mitglieds nach Maßgabe der folgenden Regelungen verbucht werden müssen.
- (3) Für ~~ein~~ Link-Clearing-Haus ~~als Spezial-Clearing-Mitglied~~ wird, ungeachtet der Regelungen in Ziffer 4.2 bis Ziffer 4.4, zumindest ein Kontenrahmen, wie in der jeweiligen Clearing-Link-Vereinbarung festgelegt, gemäß Absatz 1 geführt.

[...]

4.4 Sicherheitenverrechnungskonto

Die Eurex Clearing AG führt für jedes Clearing-Mitglied ~~sowie das Link Clearing Haus als Spezial-Clearing-Mitglied~~ ein internes Sicherheitenverrechnungskonto, auf dem die Zu- und Abgänge

- § der in dem Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder der SegalIntersettle AG hinterlegten Wertpapiere und sicherungszedierten Wertrechte,
- § sowie die Zu- und Abgänge der täglichen Sicherheiten in Geld auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder einem Konto bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) oder einem Fremdwährungskonto bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank Fremdwährungsunterkonten für Barsicherheiten der Eurex Clearing AG bei der Clearstream Banking AG

gebucht werden.

Abschnitt 5 Entgelte

5.1 Clearing-Mitgliedschaft

- (1) Die Eurex Clearing AG erhebt nach näherer Maßgabe des jeweils gültigen Preisverzeichnisses für die Erteilung einer General-bzw. Direkt-Clearing-Lizenz ein einmaliges Entgelt sowie ein jährliches durch das General- oder Direkt-Clearing-Mitglied am 31. Januar zahlbares Entgelt.
- (2) Bei Rücknahme, Widerruf oder Ruhen einer General- oder Direkt-Clearing-Lizenz wird das für das laufende Jahr gezahlte Entgelt nicht erstattet. Wird eine Clearing-Lizenz durch die Rückgabe des Clearing-Mitgliedes beendet, erstattet die Eurex Clearing AG das Entgelt für das laufende Jahr gemäß Ziffer 10 Abs. 2 des Preisverzeichnisses anteilig zurück.
- (3) Die von einem Link-Clearing-Haus ~~für die Spezial-Clearing-Lizenz~~ zu entrichtenden Entgelte werden in einer zwischen der Eurex Clearing AG und dem Link-Clearing-Haus abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung geregelt.

5.2 Transaktionen, Einwendungen

- (1) Die Eurex Clearing AG berechnet Clearing-Mitgliedern nach näherer Maßgabe des jeweils gültigen Preisverzeichnisses ein Entgelt für
 - a) die Zusammenführung von börslichen Geschäften,
 - b) die Erfassung von außerbörslichen Geschäften,
 - c) die Verwaltung von Geschäften,
 - d) die Verwaltung von Positionen,
 - e) die Regulierung von Geschäften und Positionen.
- (2) Die Eurex Clearing AG führt für jedes Konto eines Clearing-Mitgliedes ~~und eines Spezial-Clearing-Mitgliedes~~ ein internes Entgeltkonto in der Währung, in der das jeweilige Konto geführt wird und erfasst darauf die Entgelte aus allen Transaktionen. Die Eurex Clearing AG teilt dem Clearing-Mitglied ~~bzw. dem Spezial-Clearing-Mitglied~~ zwecks Überprüfung den Saldo und die einzelnen Bewegungen auf den Entgeltkonten mit, die zu den Konten gehören, für deren Clearing das Clearing-Mitglied ~~bzw. Spezial-Clearing-Mitglied~~ verantwortlich ist.

- (3) Einwendungen gegen eine Abrechnungsbenachrichtigung gemäß Absatz 2, einschließlich der Posten der jeweiligen Filiale der Deutschen Bundesbank, der Schweizer Nationalbank (SNB), der Clearstream Banking AG, der SegalInterSettle AG, der Eurex Clearing AG (Ziffer 5.2 Absatz 2) oder einer anderen von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository bzw. einer anderen anerkannten Lieferstelle müssen unverzüglich nach Zugang, spätestens bis zum Ende der Pre-Trading-Periode des betreffenden Wertpapiers, Derivates oder Rechts des nächsten Geschäftstages im Handelssystem des betreffenden Marktes (Kapitel I Ziffer 1.1 Absatz 6) schriftlich oder mittels Telefax gegenüber der Eurex Clearing AG bzw. dem Clearing-Mitglied oder ~~Spezial-Clearing-Mitglied~~Link-Clearing-Haus, mit welchem das Geschäft zustande gekommen ist, erhoben werden. Andernfalls gelten diese als genehmigt. Die Übermittlung einer solchen schriftlichen Einwendung gegenüber der Geschäftsführung des betreffenden Marktes gilt als gegenüber der Eurex Clearing AG abgegeben.

[...]

Abschnitt 9

Rechtsbeziehungen zwischen der Eurex Clearing AG, ~~General-Clearing-Mitgliedern (GCM), Direkt Clearing Mitglied (DCM) und Nicht Clearing Mitglied (NCM) sowie zu~~ Link-Clearinghäusern und ~~sowie~~ deren Clearing-Mitgliedern

9.1 Rechte und Pflichten von Nicht-Clearing-Mitgliedern der Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG

9.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann mit einem ~~General-Clearing-Mitglied oder mit einem Direkt-Clearing-Mitglied~~ eine standardisierte „Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG / Nicht-Clearing-Member / Clearing Member)“ gemäß der Anlage zu diesen Clearing-Bedingungen (im Folgenden „NCM-CM-Clearing-Vereinbarung“) abschließen und der Eurex Clearing AG vorlegen. Es kann nach Maßgabe der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung alle seine Transaktionen jeweils nur über dieses Clearing-Mitglied abwickeln.

9.1.2 Wechsel des Clearing-Mitgliedes

- (1) Das Nicht-Clearing-Mitglied kann einen Wechsel des die Transaktionen nach Maßgabe der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung ~~-abwickelnden Clearing-Mitgliedes~~ bei der Eurex Clearing AG beantragen. Der Wechsel bedarf der vorherigen Zustimmung der Eurex Clearing AG.
- (2) Nach Erteilung der Zustimmung gemäß Absatz 1 nimmt die Eurex Clearing AG nach dem Ende der offiziellen Handelszeit an dem betreffenden Markt die Übertragung der offenen Geschäfte ~~oderbzw.~~ Positionen vor, wenn die betroffenen Clearing-Mitglieder die Anfrage für die Geschäfts- ~~oderbzw.~~ Positionsübertragung bestätigen und eine gültige NCM-CM-Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied besteht, auf das die Geschäfte ~~oderbzw.~~ Positionen übertragen werden.
- (3) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann bei der Eurex Clearing AG die Übertragung seiner Geschäfte ~~oderbzw.~~ Positionen von einem Clearing-Mitglied vollständig auf ein Clearing-Mitglied eines Link-Clearinghauses ~~als Spezial-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG~~ beantragen. Gleiches gilt für ein Clearing-Mitglied, welches das Clearing bestimmter Produkte auf ein Clearing-Mitglied des Link-Clearinghauses ~~als Spezial-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG~~ überträgt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Absatz 2 gilt unter der Maßgabe entsprechend, dass das ~~Link-Clearinghaus Spezial-Clearing-Mitglied~~ die Anfrage zur Geschäfts- ~~oder bzw.~~ Positionsübertragung ~~-für sein Clearing-Mitglied dahingehend bestätigt, dass es das Clearing für das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. das Clearing-Mitglied künftig vornehmen wird.~~
- (4) Sofern Geschäfte ~~bzw.oder~~ offene Positionen bei einer Geschäfts- ~~oderbzw.~~ Positionsübertragung gemäß Absatz 3, insbesondere aus Gründen des auf das zukünftig mit dem Clearing der Geschäfte ~~oder bzw.~~ Positionen beauftragte Clearing-Mitglied anzuwendenden Rechtsvorschriften, nicht auf das Clearing-Mitglied des Link-Clearinghauses ~~als Spezial-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG~~ übertragbar sind, behält sich die Eurex Clearing AG das Recht vor, diese Geschäfte ~~oderbzw.~~ Positionen auf ein anderes Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG zu übertragen, sofern dieses der Anfrage der Eurex Clearing AG zur Übertragung dieser Geschäfte ~~oderbzw.~~ Positionen zustimmt ~~oderbzw.~~ glattzustellen.
- (5) Die Geschäfts- ~~oderbzw.~~ Positionsübertragung nach Absatz 2 und 3 lässt sowohl die Geschäfte als auch die aus dem jeweiligen Geschäft resultierenden Rechte und Pflichten sowie die aus ausgeübten und zugeteilten Positionen resultierenden Rechte und Pflichten unberührt.

9.2 Rechte und Pflichten von Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG

9.2.1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) ~~General~~-Clearing-Mitglieder ~~bzw. Direkt-Clearing-Mitglieder~~ sind verpflichtet, mit Nicht-Clearing-Mitgliedern, die die ~~sonstigen jeweiligen~~ Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich erfüllen, eine NCM-CM-Clearing-Vereinbarung zu schließen.
- (2) Soweit in den nachfolgenden Kapiteln nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird, ist ~~Ein~~ Clearing-Mitglied ~~ist~~ zur Zahlung und Lieferung aus allen Geschäften nach Maßgabe der NCM-CM Vereinbarung von Nicht-Clearing-Mitgliedern verpflichtet, die über das Clearing-Mitglied abrechnen.

9.2.2 Nicht-Erfüllung von Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes

- (1) Erbringt ein Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann das Nicht-Clearing-Mitglied durch Entscheidung der Geschäftsführung des betreffenden Marktes aufgrund eines an die Geschäftsführung des betreffenden Marktes gerichteten schriftlichen Antrags des Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an dem betreffenden Markt ausgeschlossen bzw. auf den Handel in bestimmten Produkten beschränkt werden, deren Clearing nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt. Die Eurex Clearing AG ist über die Stellung eines solchen Antrages sowohl durch das Clearing-Mitglied als auch durch die Geschäftsführung des betreffenden Marktes unverzüglich zu informieren.

Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung durch die Geschäftsführung des jeweiligen Marktes gemäß Satz 1 finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.2 Absatz 1 bezüglich der aus der Eingabe von Aufträgen und Quotes durch Nicht-Clearing-Mitglieder in das Handelssystem des betreffenden Marktes resultierenden Geschäfte keine Anwendung mehr.

- (2) Leistet ein Nicht-Clearing-Mitglied die seinem Clearing-Mitglied geschuldeten Zahlungen (z.B. Prämien und Entgelte), die ihre Grundlage in diesen Clearing-Bedingungen oder in für den betreffenden Markt geltenden Bedingungen haben, nicht fristgerecht, so kann die Geschäftsführung des betreffenden Marktes es gemäß den für den betreffenden Markt geltenden Bedingungen auf Antrag des Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an dem betreffenden Markt ausschließen bzw. auf den Handel in bestimmten Produkten beschränken. Ein fernmündlicher Antrag ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (3) Ausschließlich für Institute mit einer Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Ziffer 2.1 Abs. 1 lit. a (Clearing von Eurex-Geschäften) oder lit. f (Clearing von EEX-

~~Geschäften) für die Teilnahme am Clearing der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich („Eurex Börsen“) abgeschlossenen Geschäfte, einschließlich von~~ gilt:

- § Soweit ein Nicht-Clearing-Mitglied, ~~das zum Handel an den~~ das zum Handel an den Eurex-Börsen ~~oder der EEX zugelassen ist (nachfolgend insgesamt als „Märkte“ oder jeweils als „Markt“ bezeichnet),~~ die mit seinem Clearing-Mitglied vereinbarten sonstigen Auflagen gem. Ziffer 9.2.3 nicht einhält, oder die von seinem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung im Sinne von Absatz 1 oder die seinem Clearing-Mitglied geschuldeten Zahlungen (z.B. Prämien und Entgelte) im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht erbringt, die ihre Grundlage in diesen Clearing-Bedingungen haben, kann das jeweilige Clearing-Mitglied gegenüber ~~dem jeweiligen Markt~~ am jeweiligen Markt ~~Eurex-Börsen sowie und~~ der Eurex Clearing AG – anstelle mittels eines schriftlichen Antrages gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 - durch eine entsprechende Eingabe („Stop-Button“) in das System der Eurex-Börsen, ~~der EEX oder beziehungsweise in~~ der EEX oder beziehungsweise in das System der Eurex Clearing AG (~~nachfolgend insgesamt als „Eurex-System“ bezeichnet~~) gemäß Ziffer 9.2.3.2 erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Eurex-Geschäften ~~oder EEX-Geschäften und Eurex-OTC-Geschäften~~ oder EEX-Geschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes an dem jeweiligen Markt oder den Märkten durchzuführen.
- § Mittels einer solchen System-Eingabe („Stop-Button“) wird gegenüber ~~dem~~ am ~~jeweiligen Markt oder den Märkten~~ jeweiligen Markt oder den Märkten ~~Eurex-Börsen sowie und~~ der Eurex Clearing AG zugleich beantragt, dass das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichterfüllung seiner oben genannten Pflichten vom Handel an ~~dem~~ dem ~~jeweiligen Markt oder den Märkten~~ jeweiligen Markt oder den Märkten ~~den Eurex-Börsen~~ den Eurex-Börsen ausgeschlossen ~~wird~~ wird ~~sowie und~~ die Berechtigung zur Teilnahme am Clearing von ~~außerbörslich~~ außerbörslich ~~abgeschlossenen~~ abgeschlossenen Geschäften mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten ~~in~~ in ~~das System der Eurex Clearing AG~~ das System der Eurex Clearing AG widerrufen werden soll. In diesem Fall finden die Regelungen gemäß Ziffer 9.2.3.3.2 und Ziffer 9.2.3.3.3 entsprechende Anwendung.
- (4) Clearing Mitglieder dürfen selbst keine Geschäfte glattstellen ~~bzw. oder~~ Positionen ausüben oder glattstellen, die durch ihre Nicht-Clearing-Mitglieder eröffnet worden sind.
- Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied vom Handel an einem in den nachfolgenden Kapiteln genannten Markt ausgeschlossen ~~oder bzw.~~ oder bzw. auf den Handel in bestimmten Produkten beschränkt, kann das Clearing-Mitglied bei der Eurex Clearing AG die Glattstellung der Geschäfte ~~oder bzw.~~ oder bzw. Positionen dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG beantragen.
- (5) Unterlässt ein Clearing Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG eine fällige Zahlung oder Lieferung, kann die Geschäftsführung des jeweiligen Marktes gemäß den für den betreffenden Markt geltenden Bedingungen das betreffende Clearing-Mitglied sowie seine angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder auf Antrag der

Eurex Clearing AG für die Dauer der Unterlassung vom Handel ausschließen oder ~~bzw.~~ auf den Handel in bestimmten Produkten beschränken.

Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung durch die Geschäftsführung des jeweiligen Marktes gemäß Satz 1 finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.2 Absatz 1 bezüglich der aus der Eingabe von Aufträgen und Quotes des Clearing-Mitgliedes und den mit diesen verbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern in das Handelssystem des betreffenden Marktes resultierenden Geschäfte keine Anwendung mehr.

Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, nicht erfüllte Geschäfte oder~~bzw.~~ die Positionen aller Konten, für deren Clearing das Clearing-Mitglied verantwortlich ist, gemäß Ziffer 8.1 glattzustellen. Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Verluste, die einem Nicht-Clearing-Mitglied im Falle eines Ausschlusses seines Clearing Mitgliedes vom Handel oder~~bzw.~~ einer Handelsbeschränkung des Clearing-Mitgliedes auf bestimmte Produkte an dem betreffenden Markt erwachsen.

- (6) Die Eurex Clearing AG unterrichtet das Clearing-Mitglied von gegenüber einem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder getroffenen Maßnahmen, soweit sich diese auf die Risikobeurteilung des Nicht-Clearing-Mitgliedes auswirken können und die jeweiligen Maßnahmen der Eurex Clearing AG bekannt sind.

9.2.3

Sonstige Vereinbarungen zwischen Instituten mit einer Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Ziffer 2.1 Abs. 1 lit. a oder lit. f („Clearing-Mitglieder“) und Nicht-Clearing-Mitgliedern bezüglich der Durchführung des Clearings von ~~Eurex- Eurex-~~ Geschäften oder und Eurex-OTC EEX- Geschäften

- (1) Clearing-Mitglieder können mit Nicht-Clearing-Mitgliedern, mit denen sie eine NCM-CM-Clearing-Vereinbarung (Anhang zu den Clearing-Bedingungen) bezüglich der Durchführung des Clearings von ~~an den~~ Eurex-Geschäften oder EEX-Geschäften ~~Geschäften und von Eurex-OTC-Geschäften~~ abgeschlossen haben, eine oder mehrere der in den folgenden Regelungen beschriebenen sonstigen Vereinbarungen („Auflagen“) treffen. Soweit Clearing-Mitglieder mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern für die Durchführung des Clearings der Geschäfte des Nicht-Clearing-Mitgliedes solche Auflagen vereinbart haben, erklärt das Clearing-Mitglied hiermit, dass es bei Nichteinhaltung dieser Auflagen durch das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied gemäß den nachfolgenden Regelungen nicht mehr bereit ist, die Abwicklung ~~der von~~ Eurex-Geschäfte und/oder der EEX-Geschäfte (nachfolgend insgesamt „Geschäfte“ genannt) des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes weiter durchzuführen.
- (2) Clearing-Mitglieder können mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern zwecks Sicherstellung der Einhaltung der zwischen ihnen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Clearing-Verfahren für ~~Eurex-~~ Geschäfte im Sinne von Absatz 1 und Eurex-OTC-Geschäfte gemäß die in Ziffer 9.2.3.1 oder Ziffer 9.2.3.2 festgelegten geregelt Auflagen vereinbaren. Mit der Vereinbarung solcher Auflagen ist

verbunden, dass die an den Märkten~~Eurex-Börsen~~ auszuführenden Aufträge und Quotes oder die in das Clearing der Eurex Clearing AG einzubeziehenden ~~Eurex OTC~~-Geschäfte ~~seinerder jeweiligen~~ Nicht-Clearing-Mitglieder zunächst mittels des Systems hinsichtlich der Einhaltung von festgelegten Pre-Trade Limiten (Nummer 9.2.3.1) und sonstigen vereinbarten Auflagen (Nummer 9.2.3.2) geüberprüft werden. Nur bei Einhaltung dieser Auflagen werden die Aufträge und Quotes der Nicht-Clearing-Mitglieder mit anderen Aufträgen beziehungsweise Quotes zusammengeführt („Matching“) oder deren ~~Eurex OTC~~-Geschäfte in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen.

- (3) Wenn Aufträge beziehungsweise Quotes eines Nicht-Clearing-Mitgliedes, die in das ~~Eurex~~-System eingegeben werden sollen oder die bereits in das ~~Eurex~~-System eingegeben wurden, zu einem Verstoß gegen vereinbarte Auflagen im Sinne von Ziffer 9.2.3.1 beziehungsweise Ziffer 9.2.3.2 führen würden oder einen solchen Verstoß begründen, wird von ~~den Eurex-Börsen~~ dem jeweiligen Markt oder den Märkten das betroffene Nicht-Clearing-Mitglieder unter den nachfolgend geregelten Bedingungen zeitgleich mit einer solchen Eingabe in das System vorübergehend vom Handel an ~~dem jeweiligen Markt oder den Märkten~~ Eurex-Börsen ausgeschlossen oder auf den Handel in bestimmten Produkten beschränkt. Soweit die Eingabe eines ~~Eurex OTC~~-Geschäftes mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten ~~in das System der Eurex Clearing AG~~ zu einem Verstoß gegen vereinbarte Auflagen gemäß Ziffer 9.2.3.1 oder Ziffer 9.2.3.2 führen würde, entfällt für das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied unmittelbar die Berechtigung, das Clearing dieses ~~Eurex OTC~~-Geschäftes durch die Eurex Clearing AG ausführen zu lassen.

9.2.3.1 Limitierung von Aufträgen beziehungsweise Quotes („Pre-Trade Limite“)

- (1) Als Auflage im Sinne von Ziffer 9.2.3 gelten die zwischen einem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied der Märkte getroffenen Vereinbarungen über die Limitierung von Aufträgen, Quotes oder ~~Eurex OTC~~-Geschäften, die von dem Nicht-Clearing-Mitglied in das ~~Eurex~~-System eingegeben werden dürfen („Pre-Trade Limite“).
- (2) Pre-Trade Limite können einzelne oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:
- Höchstzahl von Kontrakten, bezogen auf ein Produkt je Auftrag beziehungsweise je Quote. Insoweit wird entsprechend der Auftragsart folgendes Limit berücksichtigt:
 - Höchstzahl von Kontrakten je Auftrag beziehungsweise je Quote („Maximum Order Quantity“), bezogen auf bestimmte Produkte, soweit diese sich nicht auf kombinierte Aufträge beziehungsweise auf kombinierte Quotes beziehen oder
 - Höchstzahl von Kontrakten je kombiniertem Auftrag beziehungsweise kombinierten Quote („Maximum Calendar Spread Quantity“), bezogen auf bestimmte Produkte.

- Höchstzahl von Kontrakten je ~~Eurex-OTC- außerbörslich abgeschlossenen~~ Geschäft, bezogen auf bestimmte Produkte („Maximum Wholesale Quantity“).
 - b. Höchstzahl von Aufträgen und Quotes („Maximum Number of Transactions“) innerhalb eines bestimmten Zeitraums („Time Interval“), bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden- und Market-Maker-Positionskonten);
 - c. Höchstzahl der Kontrakte aller Aufträge und Quotes („Maximum Transaction Quantity“) innerhalb eines bestimmten Zeitraumes („Time Interval“), bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden- oder Market-Maker-Positionskonto);
 - d. Höchstzahl der Kontrakte aller Aufträge und Quotes, bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden-, und Market-Maker-Positionskonto), die bereits in das System der Eurex-Börsen eingegeben worden sind, wobei nach Kauf- beziehungsweise Verkaufsaufträgen unterschieden wird („Order Book Limits for Working Orders“).
- (3) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern Pre-Trade Limite und deren jeweilige Beschränkungen bezogen auf ein Produkt, zu vereinbaren. In diesem Fall können Clearing-Mitglieder die mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbarten Pre-Trade Limite im System ~~der Eurex-Börsen~~ hinterlegen.

9.2.3.2 Sonstige Auflagen („Stop-Button“)

- (1) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern zwecks Sicherstellung des Clearing-Verfahrens neben den in Ziffer 9.2.3.1 geregelten Limitierung von Aufträgen und Quotes („Pre-Trade Limite“), weitere gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehende Pflichten des Nicht-Clearing-Mitgliedes im Sinne von Ziffer 9.2.3 zu vereinbaren („sonstige Auflagen“).
- (2) Soweit von einem Nicht-Clearing-Mitglied die mit seinem Clearing-Mitglied vereinbarten sonstigen Auflagen nicht eingehalten oder die in Ziffer 9.2.2. Abs. 1 und 2 genannten Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes nicht fristgemäß erfüllt werden, kann das beauftragte Clearing-Mitglied durch eine entsprechende Eingabe in das ~~Eurex-~~System („Stop-Button“) gegenüber den ~~Märkten~~~~Eurex-Börsen~~ und der Eurex Clearing AG erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von an ~~diesen Märkten~~~~Eurex-Börsen~~ abgeschlossen Geschäften und von ~~Eurex-OTC-außerbörslich abgeschlossenen~~ Geschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen. Hiermit wird gegenüber den ~~Eurex-Börsen~~~~Märkten~~ und der Eurex Clearing AG zugleich beantragt, dass das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichteinhaltung dieser sonstigen Auflagen vom Handel an den ~~Märkten~~~~Eurex-Börsen~~ sowie von der Möglichkeit der weiteren Eingabe von ~~Eurex-OTC-Geschäften~~ ~~in das System der Eurex~~

~~Clearing AG~~ mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das System ausgeschlossen werden soll.

9.2.3.3 Nichteinhaltung von Auflagen

Über die Folgen ~~der einer~~ Nichteinhaltung von Auflagen durch ein Nicht-Clearing-Mitglied entscheiden die Geschäftsführungen der ~~Eurex-BörsenMärkte~~ sowie die Eurex Clearing AG, aufgrund einer entsprechenden elektronischen Erklärung des jeweiligen Clearing-Mitgliedes, gemäß den folgenden Regelungen.

9.2.3.3.1 Überschreitung von Pre-Trade Limiten

- (1) Sollte die während eines Geschäftstages mittels des Systems ~~der Eurex-Börsen beziehungsweise des Systems der Eurex Clearing AG (gemeinsam „Eurex-System“)~~ während eines Geschäftstages vorgenommene Prüfung der Einhaltung der ~~von für~~ einem ~~Nicht-Clearing-Mitglieder von seinem~~ Clearing-Mitglied ~~für seine Nicht-Clearing-Mitglieder~~ im ~~Eurex~~-System des jeweiligen Marktes hinterlegten Pre-Trade Limite (Ziffer 9.2.3.1) ergeben, dass die Ausführung von in das System neue eingegebenen Aufträgen, Quotes oder die Eingabe von ~~Eurex-OTC~~-Geschäften eines Nicht-Clearing-Mitgliedes mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das System die vereinbarten Pre-Trade Limite überschreiten würden, folgt hieraus, dass das ~~jeweilige~~ Clearing-Mitglied nicht mehr bereit ist, das Clearing von weiteren Geschäften ~~dieses seines~~ jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedes, ~~bezogen auf einzelne Eurex-Geschäfte und Eurex OTC-Geschäfte~~ durchzuführen.
- (2) Die ~~Eurex-BörsenMärkte~~ werden für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied nicht mehr zur Durchführung des Clearings von ~~Eurex~~-Geschäften eines Nicht-Clearing-Mitgliedes wegen der Nichteinhaltung von Pre-Trade-Limiten gemäß Absatz 1 bereit ist, unmittelbar und für einen entsprechenden Zeitraum, für die Dauer der Nichteinhaltung dieser Auflagen (Pre-Trade Limite) das Ruhen der ~~BörsenHandels~~zulassung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes hinsichtlich des Handels einzelner Produkte sowie bezogen auf bestimmte Positionskonten gemäß Ziffer 9.2.3.3.3 (Ruhen der Börsenzulassung) anordnen. Zudem wird mittels des ~~Eurex~~-Systems sichergestellt, dass eine Weiterleitung von Aufträgen beziehungsweise Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes in die Orderbücher der ~~Märkte s-Handelssysteme der Eurex-Börsen~~ und damit deren Matching mit anderen Aufträgen oder Quotes unterbunden wird. Bereits in den Orderbüchern der Märkte befindliche Aufträge und Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes werden weder gelöscht, noch deren Matching mit anderen Aufträgen und Quotes unterbunden.
- (3) Soweit ein Clearing-Mitglied nicht mehr zur Durchführung des Clearings von ~~Eurex OTC~~-Geschäften wegen Nichteinhaltung von Pre-Trade-Limiten gemäß Absatz 1 bereit ist, entfällt für das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied unmittelbar die Berechtigung, das Clearing ~~solcher von~~ außerbörslichen abgeschlossenen Geschäften mittels Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten durch die Eurex Clearing AG ausführen zu lassen. Gleichzeitig entfällt und die Berechtigung zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-

Funktionalitäten ~~der Märkte sowie der Eurex Clearing AG~~, in dem Umfang, in dem dies zu einer Nichteinhaltung der zwischen Nicht-Clearing-Mitglied und Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen führen würde. Zudem unterbindet das ~~Eurex~~-System, dass ~~die jeweilig das betroffene Eurex-OTC-Geschäfte~~ in das ~~Eurex~~-System eingegeben und in das Clearing einbezogen werden ~~können~~.

9.2.3.3.2 Nichteinhaltung von sonstigen Auflagen („Stop-Button“)

- (1) Soweit ein Clearing-Mitglied mittels einer entsprechenden Systemeingabe („Stop-Button“) gegenüber den ~~Märkten und der Eurex Clearing AG~~ ~~Eurex-Börsen~~ erklärt, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Geschäften eines bestimmten Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt durchzuführen, weil das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied ~~die~~ gemäß Ziffer 9.2.3.2 vereinbarten ~~sonstigen~~ Auflagen nicht einhält, werden die Geschäftsführungen ~~dieser~~ ~~Märkte~~ ~~Eurex-Börsen~~ unmittelbar den vorübergehenden Ausschluss des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes vom ~~Börsen~~ ~~H~~andel gemäß Ziffer 9.2.3.3.3 (Ruhens der ~~Handels~~ ~~Börsen~~zulassung) anordnen. ~~Zugleich entfällt vorübergehend~~ ~~Außerdem widerruft die Eurex Clearing AG unmittelbar~~ die Berechtigung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes, ~~seine die von diesem Nicht-Clearing-Mitglied abgeschlossenen Eurex-OTC- außerbörslich abgeschlossene~~ Geschäfte durch die Eurex Clearing AG clearen zu lassen. ~~Zudem wird die~~ ~~Die~~ Berechtigung ~~dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes~~ zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zur Eingabe von ~~solchen~~ ~~Eurex-OTC~~-Geschäften in das ~~Eurex~~-System ~~wird vorübergehend insgesamt~~ widerrufen.

Ab diesem Zeitpunkt finden bezüglich Aufträgen, Quotes und ~~Eurex-außerbörslich abgeschlossenen~~ ~~OTC~~-Geschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes die Regelungen über das Zustandekommen von Geschäften gemäß ~~den jeweiligen Regelwerken der Märkte Ziffer 2.2 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und~~ ~~sowie gemäß~~ der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) ~~der Eurex Clearing AG~~ keine Anwendung ~~mehr~~.

- (2) Der ~~vorübergehende~~ Ausschluss vom ~~Börsen~~ ~~H~~andel an den ~~Märkten~~ ~~Eurex-Börsen~~ und der ~~vorübergehende~~ Widerruf der Berechtigung, ~~Eurex-OTC- außerbörslich abgeschlossene~~ Geschäfte von der Eurex Clearing AG clearen zu lassen sowie der Widerruf der Nutzungsberechtigung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten, ~~wird~~ von den ~~Eurex-Börsen~~ ~~Märkten~~ und der Eurex Clearing AG für den Zeitraum angeordnet ~~oder beziehungsweise widerrufen~~ ~~verfügt~~, bis das Clearing-Mitglied gegenüber den ~~Eurex-Börsen~~ ~~Märkten~~ und der Eurex Clearing AG mittels einer erneuten Systemeingabe (Deaktivierung des Stop-Button) im Sinne von Ziffer 9.2.3.3 Abs. 2 erklärt, dass es wieder bereit ist, das Clearing von an den ~~Eurex-Börsen~~ ~~Märkten~~ abgeschlossenen Geschäften sowie von ~~Eurex-außerbörslich abgeschlossenen~~ ~~OTC~~-Geschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen.
- (3) Ab dem Zeitpunkt der Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durch die ~~Märkte~~ ~~Eurex-Börsen~~ und des Widerrufs der Berechtigung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes seine ~~außerbörslich~~

~~abgeschlossene Eurex-OTC~~-Geschäfte durch die Eurex Clearing AG clearen zu lassen sowie dem Widerruf der Nutzungsberechtigung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten, gemäß Absatz 1, unterbindet das ~~Eurex~~-System, dass weitere Aufträge, Quotes oder ~~Eurex-OTC~~-Geschäfte des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes in das ~~Eurex~~-System eingegeben werden können. Bereits im ~~Eurex~~-System befindliche Aufträge und Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes werden gelöscht.

Zugleich stellt das ~~Eurex~~-System sicher, dass das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied bereits in das ~~Eurex~~-System eingegebene ~~Eurex-OTC~~-Geschäfte weder modifizieren noch freigeben kann. Ferner können vom diesem Nicht-Clearing-Mitglied bereits in das ~~Eurex~~-System eingegebene ~~Eurex-OTC~~-Geschäfte von dessen Kontrahenten nicht ~~mehr~~ freigegeben werden.

Außerdem ist das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, die ~~im Abschnitt 4 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich geregelten in den Regelwerken der Märkte vorgesehenen~~ Maßnahmen zur Kontenführung, wie Geschäftsberichtigungen („Trade Adjustments“), Positionsglattstellungen („Closing Position Adjustments“), Positionsübertragungen („Member Position Transfer“) oder Geschäftsübertragungen („Give-up Trades“) durchzuführen. Die Möglichkeit einer Nutzung der entsprechenden Funktionen des ~~Eurex~~-Systems wird für das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied technisch unterbunden.

- (4) Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, den Geschäftsführungen der ~~Eurex-BörsenMärkte~~ und der Eurex Clearing AG unverzüglich an dem Geschäftstag, an dem sie gegenüber den ~~Eurex-BörsenMärkten~~ und der Eurex Clearing AG mittels ~~Nutzung~~ der entsprechenden Systemfunktion („Stop-Button“) gemäß Absatz 1 erklärt haben, dass sie nicht mehr zur Durchführung des Clearings ~~der Eurex von~~ Geschäften sowie ~~der Eurex von außerbörslich abgeschlossenen OTC~~-Geschäften ~~von~~ einems ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder bereit sind, für jeden Einzelfall eine schriftliche Dokumentation zu übermitteln. Diese Dokumentation soll Angaben zum Sachverhalt, insbesondere zur Höhe des/der vereinbarten Limite oder der Positionen, der Aufträge / Quotes; Art der vereinbarten sonstigen Pflichten und Auflagen, den Zeitpunkt der Abgabe einer Erklärung gem. Abs. 1 und den Zeitpunkt des Widerrufs einer Erklärung gemäß Abs. 1 enthalten.

9.2.3.3.3 Vorübergehender Ausschluss vom ~~BörsenH~~andel oder vom Handel bestimmter Produkte (Ruhen der ~~HandelsBörsen~~zulassung) sowie Widerruf der Berechtigung zum Clearing von ~~Eurex-außerbörslich abgeschlossenen OTC~~-Geschäften

- (1) Im Falle einer Erklärung eines Clearing-Mitgliedes gegenüber den Geschäftsführungen der ~~Eurex-BörsenMärkte~~ gemäß Ziffer 9.2.3, dass es für die Dauer der Nichteinhaltung von Auflagen gemäß Ziffer 9.2.3.1 (Pre-Trade Limite) oder sonstiger Auflagen im Sinne von Ziffer 9.2.3.2 durch eines seiner Nicht-Clearing-Mitglieder nicht mehr bereit ist, das Clearing von ~~Eurex~~-Geschäften dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt oder bezogen auf einzelne solcher Geschäfte durchzuführen, wird das betroffene Nicht-

Clearing-Mitglied von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen ab diesem Zeitpunkt für einen entsprechenden Zeitraum ~~die Dauer der Nichteinhaltung dieser Auflagen,~~ mangels Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung seiner Geschäfte, gemäß den entsprechenden Regelungen in der Börsenordnung der Eurex-Börsen Vorschriften der Märkte vorübergehend vom Handel an den Eurex-Börsen Märkten ausgeschlossen oder auf den Handel in bestimmten Produkten und auf bestimmten Positionskonten der Märkte Eurex-Börsen beschränkt. Zugleich widerruft die Eurex Clearing AG vorübergehend die Berechtigung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes seine Eurex OTC-Geschäfte durch die Eurex Clearing AG clearen zu lassen, und widerruft die Berechtigung des Nicht-Clearing-Mitgliedes die OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zur Eingabe von Geschäften in das Clearing zu nutzen, wird vorübergehend insgesamt widerrufen.

Dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied wird von den Eurex-Börsen Märkten die erfolgte Anordnung des Ruhens der Börsen Handelszulassung mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt gegeben. Zeitgleich wird dessen Zugang zum Eurex-System entsprechend eingeschränkt.

- (2) Clearing-Mitglieder, die mittels einer Systemeingabe („Stop-Button“) gemäß Ziffer 9.2.3.3.2 Absatz 1 gegenüber den Geschäftsführungen der Märkte Eurex-Börsen erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, das Clearing von Geschäften eines ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder an den Eurex-Börsen insgesamt oder bezogen auf einzelne Geschäfte durchzuführen, sind verpflichtet, gegenüber den Geschäftsführungen der Märkte Eurex-Börsen ihre Erklärung mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, wenn das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied die mit dem Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen wieder einhält. Die Geschäftsführungen der Märkte Eurex-Börsen werden in diesem Fall die gegenüber dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied getroffene Anordnung gemäß Absatz 1 (Ruhens der Handels Börsenzulassung) zeitgleich wieder aufheben, dies mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt machen und dem Nicht-Clearing-Mitglied die entsprechende Nutzung des Systems der Eurex-Börsen wieder technisch ermöglichen.

Entsprechendes gilt für Clearing-Mitglieder, die mittels einer Systemeingabe („Stop-Button“) gemäß Ziffer 9.2.3.3.2 Absatz 1 gegenüber der Eurex Clearing AG erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, das Clearing von Eurex-OTC-Geschäften eines ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder durchzuführen. In einem solchen Fall sind Clearing-Mitglieder verpflichtet, gegenüber der Eurex Clearing AG ihre Erklärung mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, wenn das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied die mit dem Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen wieder einhält.

[...]

Abschnitt 10

Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG;
Auslagerung von Clearing-Funktionen

10.1 Weitergabe von Informationen über Link-Clearing-Häuser, Clearing-Mitglieder, ~~Spezial-Clearing-Mitglieder bzw. oder~~ Nicht-Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG an Dritte

- (1) Die Eurex Clearing AG behandelt alle Daten und Informationen, die sich auf ihre Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und ~~Spezial-Clearing-Mitglieder~~ Link-Clearing-Häuser beziehen, vertraulich. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften, Auskünfte und Informationen an zuständige Aufsichtsbehörden oder sonstige berechtigte Dritte im In- und Ausland zu übermitteln, die vergleichbaren Geheimhaltungsregelungen, wie die Eurex Clearing AG unterliegen.

Kundenbezogene Informationen darf die Eurex Clearing AG nur weitergeben, wenn diese bereits öffentlich verfügbar sind oder wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder wenn das Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglieder oder das Link-Clearing-Haus eingewilligt hat.

- (2) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Informationen an die börslichen und außerbörslichen Handelsplattformen sowie an Link-Clearing-Häuser, für deren Geschäfte sie das Clearing übernommen hat, weiterzuleiten:
- Erteilung einer Clearing-Lizenz (Ziffer 2.1)
 - Beendigung und Ruhen der Clearing-Lizenz (Ziffer 2.4)
 - Verzug des Clearing-Mitgliedes (Ziffer 7.1)
 - Beendigung der NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung (Ziffer 9.3).

- (3) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 ist die Eurex Clearing AG ferner berechtigt, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Clearings ~~bzw. der und zur Erfüllung von Geschäftsgeld- und wertpapierseitigen Abwicklung der Transaktionen~~ erforderlichen, auf ~~das~~ Clearing-Mitglied er oder Nicht-Clearing-Mitglieder bezogene Daten und Informationen an ~~dazu insoweit~~ eingeschaltete Clearing- ~~und~~ Abwicklungsinstitutionen, die vergleichbaren Geheimhaltungsregelungen wie die Eurex Clearing AG unterliegen, zu übermitteln.

- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten für ein von den darin genannten Geschäftsvorfällen betroffenes Link-Clearing-Haus ~~als Spezial-Clearing-Mitglied~~ entsprechend. Ferner darf die Eurex Clearing AG einem Link-Clearing-Haus die zum Zwecke des Risikomanagement des zwischen ihnen bestehenden Clearing-Links erforderlichen Daten und Informationen der Clearing-Mitglieder übermitteln.

~~10.2 Weitergabe von Informationen über Clearing-Mitglieder, Spezial-Clearing-Mitglieder, Link-Clearing-Häuser bzw. Nicht-Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG an Aufsichts- und Regulierungsbehörden~~

~~Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, im Rahmen der auf ihre Clearing-Mitglieder, Spezial-Clearing-Mitglieder, Link-Clearing-Häuser bzw. sie selbst anwendbaren gesetzlichen Vorschriften Auskünfte und Informationen an zuständige Aufsichtsbehörden oder sonstige berechnigte Dritte im In- und Ausland zu übermitteln, die vergleichbaren Geheimhaltungsregelungen wie die Eurex Clearing AG unterliegen.~~

~~[...]~~

Kapitel VII
Geschäfte an der European Energy Exchange (EEX)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung und das Clearing von an der EEX abgeschlossenen Geschäften sowie von in das System der EEX eingegebenen OTC-Geschäften (insgesamt „EEX-Geschäfte“ genannt) durch. Die Durchführung der Clearing-Dienstleistungen für die an der EEX abgeschlossenen Geschäfte erfolgt im Zusammenwirken mit der European Commodity Clearing AG („ECC“) als Link-Clearing-Haus und auf Basis einer gesonderten Clearing-Link-Vereinbarung.

Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der EEX und der ECC fest, welche EEX-Geschäfte in das Clearing einbezogen werden und gibt diese auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexchange.com) bekannt.

(2) Sofern an der EEX abgeschlossene Geschäfte von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing von EEX-Geschäften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

(1) Zur Teilnahme am Clearing von EEX-Geschäften ist eine Clearing-Lizenz erforderlich („EEX Clearing-Lizenz“), die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt wird.

(2) Von der Eurex Clearing AG benannte Zentralbanken oder Förderbanken des Bundes, die der Aufsicht durch ein Bundesministerium unterstehen, können auf Antrag von der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und Ziffer 1.1.2 ganz oder teilweise befreit werden.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Die für die Erteilung einer EEX Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen, sind in Kapitel I Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 geregelt. Ausgenommen sind die Voraussetzungen gemäß Kapitel I Ziffer 2.2 Abs. 4 lit. b, lit. f, lit. h und lit. i, deren Erfüllung nicht nachzuweisen ist.

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Nachweis eines Kontos bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung des Geldverrechnungsverkehrs.

b) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice. Mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter hat jederzeit während des Geschäftstages anwesend und telefonisch, per E-Mail und mittels Telefax erreichbar zu sein.

(3) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller oder einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz 2 durch ein oder insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller oder das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden. Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

1.2 Grundlagen der Sicherheitenermittlung

(1) Bezüglich der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gelten abweichend zu den Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 3 die nachfolgenden Regelungen.

(2) Basis für die Ermittlung der Sicherheitsleistungen sind die Netto-Positionen je Konto in allen Options- und Future-Kontrakten oder aus Options- und Future-Kontrakten resultierenden Übertragungsverpflichtungen. In jedem Options- und Future-Kontrakt wird die Netto-Position durch Verrechnung einer Long-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter Geschäfte) gegen eine Short-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter und abzüglich kongruent gedeckter Geschäfte) ermittelt. Abweichend von Satz 1 wird für die Eigen- und Market-Maker-Konten eine Nettoposition gemäß Satz 2 ermittelt. Options- und Future-Kontrakte können - etwa bei demselben Basiswert - eine Margin-Klasse bilden. Die Eurex Clearing AG kann bei positiven gleichgerichteten Preisentwicklungen - auch verschiedener Basiswerte - Margin-Klassen zu einer Margin-Gruppe zusammenfassen. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in Margin-Klassen oder Margin-Gruppen

Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Sicherheitsleistung für die Margin-Klasse oder Margin-Gruppe - gegebenenfalls im Wege der Verrechnung - ermittelt wird.

- (3) Bei Optionsgeschäften mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin).
- (4) Bei Optionsgeschäften ohne sofortige Prämienzahlungsverpflichtung fällt eine Premium Margin gemäß Absatz 3 nicht an; vielmehr erfolgt ein täglicher Gewinn- und Verlustausgleich.
- (5) Bei Future-Kontrakten sind für kompensierbare Positionen Sicherheiten für das Risiko nicht vollständig gleichgerichteter Preisentwicklungen verschiedener Liefermonate zu leisten (Spread Margin). Bei einer Kompensation wird eine Netto-Long-Position in einem Kontrakt eines Liefermonats so weit wie möglich gegen eine Netto-Short-Position in einem Kontrakt eines anderen Liefermonats verrechnet.
- (6) Neben der Sicherheitsleistung nach den Absätzen 2 bis 5 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten von allen Optionspositionen und den nicht nach Absatz 5 kompensierbaren Future-Positionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.
- (7) Die für die zusammengefassten Eigen-, und Market-Maker-Konten für CM-Geschäfte ermittelte Sicherheitsleistung wird mit der für das Kundenkonto für CM-Geschäfte ermittelten Sicherheitsleistung addiert. Guthaben werden nicht angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung der Sicherheitsleistung für die entsprechenden Konten für NCM-Geschäfte. Zur Ermittlung der Gesamtsicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes werden die gemäß Satz 1 für CM-Geschäfte sowie die gemäß Satz 2 für NCM-Geschäfte ermittelte Sicherheitsleistungen addiert. Guthaben werden nicht angerechnet.

1.3 Konten

1.3.1 Arten von Positionskonten

- (1) Bezüglich der Konten des Clearing-Mitglieds gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 4.
- (2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 4 führt die Eurex Clearing AG für CM-Geschäfte und NCM-Geschäfte eines Clearing-Mitglieds jeweils zwei Eigen-, ein Kunden- und zwei Market-Maker-Konten.

- (3) Bei Optionsgeschäften wird für jedes Konto eines Clearing-Mitgliedes ein entsprechendes internes Prämienkonto geführt; die Prämien von sämtlichen für dieses Clearing-Mitglied zu clearingenden Optionsgeschäften werden auf dem dem jeweiligen Konto zugehörigen Prämienkonto gebucht. Prämienkonten werden täglich abgerechnet. Die Eurex Clearing AG stellt dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied, welches das Konto abrechnet, den Saldo jedes Prämienkontos im System zur Verfügung.

1.3.2 Eigenkonten

- (1) Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) für auf einem Eigenkonto erfasste Geschäfte oder Positionen sowie Geschäfts oder Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments), die zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Geschäfte oder Positionen vorgenommen werden, können nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz 5 erfolgen.
- (2) Wird ein Geschäft oder eine Position als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Eigenkonto genügend offene Geschäfte oder Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Position im Eigenkonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.
- (3) Abgeschlossene Geschäfte können im jeweiligen Eigenkonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).

1.3.3 Kundenkonten

- (1) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäftes von Kunden- auf Eigen- oder von Eigen- auf Kundenkonten ändern (Trade Transfer), sowie entsprechende Positionsübertragungen (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf dem Kundenkonto nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz 5 zulässig.
- (2) Eine Short-Position eines Kunden muss im Kundenkonto getrennt von einer Long-Position eines anderen Kunden in derselben Optionsserie oder demselben Future-Kontrakt geführt werden. Eine Kundenposition darf nicht mit einer anderen Kundenposition geschlossen werden. Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) auf dem Kundenkonto sind nur zur Einhaltung dieser Kontoführung oder nach entsprechender Weisung des Kunden nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz 5 zulässig.
- (3) Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) im Kundenkonto sind nur zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die von demselben Kunden gehalten werden, nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz 5 zulässig.

(4) Wird ein Geschäft als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Kundenkonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Position im Kundenkonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

(5) Abgeschlossene Geschäfte können im Kundenkonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).

1.3.4 Market-Maker-Konten

Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäfts von Market-Maker-Konten auf Kunden- oder Eigenkonten ändern (Trade Transfer), sowie Positionsübertragungen zwischen den Konten (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf den Market-Maker-Konten nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz 5 zulässig.

1.3.5 Kontenführung

(1) Positionen im Kundenkonto und in den Eigenkonten werden brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein. Positionen in den Market-Maker-Konten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein.

(2) Die Eurex Clearing AG stellt Clearing-Mitgliedern den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Kontos in ihrem System zur Verfügung.

(3) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den Konten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Konten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht, nachdem die Lieferung oder die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

(4) Positionen in Future-Kontrakten werden auf den Konten von Clearing-Mitgliedern gelöscht, nachdem die Lieferung oder die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

(5) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) können abhängig von den Funktionalitäten der genutzten Handelsplattform vor, während oder nach der Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Sie sind für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstages und der beiden vorherigen Geschäftstage zulässig.

Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) können abhängig von den Funktionalitäten der genutzten Handelsplattform vor, während oder nach der Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Positionsübertragungen zwischen Konten desselben Nicht-Clearing-Mitgliedes oder Clearing-Mitgliedes können

während der Pre-Trading-, der Pre-Opening-, der Trading- und der Post-Trading-Full-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden.

- (6) Positionsübertragungen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Clearing-Mitgliedern von oder auf Market-Maker-Konten sind nicht zulässig. Positionsübertragungen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member Position Transfer) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenkonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt. Eine Nutzung der Funktionalität „Positionsübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das System der jeweiligen Handelsplattform einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einem oder mehreren auf einem Konto des Clearing-Mitgliedes verbuchten Geschäfte steht.

Das System der Eurex Clearing AG überträgt die Positionen nach der Post-Trading-Full-Periode. Die gemäß der Funktionalität „Positionsübertragungen mit Geldtransfer“ vorzunehmenden Geldzahlungen oder Gutschriften werden grundsätzlich einen Geschäftstag nach Nutzung dieser Funktionalität bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität der entsprechende Betrag erst dann an das berechnete Clearing-Mitglied übertragen, wenn das zahlungspflichtige Clearing-Mitglied diesen Betrag geleistet hat. Für die Eurex Clearing AG oder die jeweils involvierte Handelsplattform besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Börsenteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.

- (7) Geschäftsübertragungen vom Kundenpositionskonto eines Clearing-Mitgliedes auf Kunden- und Eigenpositionskonten eines anderen Clearing-Mitgliedes (Give-up-Trades) können durch das Clearing-Mitglied oder durch dessen Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter des Clearing-Mitgliedes am Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses und an den beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern

§ ein Clearing-Mitglied oder sein jeweiliges Nicht-Clearing-Mitglied einen Kundenauftrag ausgeführt hat;

§ es sich bei dem zustande gekommenen Geschäft um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt;

§ dem anderen Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing Mitglied die Übertragung des Geschäftes angezeigt wurde und

§ dieses Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes die Übernahme des Geschäftes bestätigt hat.

- (8) Postitions- oder Geschäftsübertragungen zwischen Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG oder deren Nicht-Clearing-Mitgliedern und Clearing-Mitgliedern eines neben der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogenen Link-Clearing-Hauses oder

deren Nicht-Clearing-Mitgliedern erfolgen mit Erfüllung der in den Absätzen 6 oder 7 geregelten Voraussetzungen.

1.4 Geschäfts- und Kontraktverpflichtungen

- (1) Clearing-Mitglieder sind zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen (Matching) an der EEX oder aus außerbörslich abgeschlossenen EEX-Geschäften ergeben, die von ihnen oder von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern in das System der EEX (insgesamt „EEX-Geschäfte“ genannt) eingegeben werden.
- (2) Sofern nach den Handelsbedingungen der EEX die physische Erfüllung eines Futures-Kontraktes geschuldet wird, ist am Liefertag – nach Maßgabe der folgenden Regelungen - nur der EEX-Handelsteilnehmer zur Erfüllung der Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen und der Zahlungsverpflichtungen aus EEX-Geschäften verpflichtet.

Die in Kapitel I Ziffer 1.2.1 beschriebenen Rechtsverhältnisse aus EEX-Geschäften modifizieren sich am Ende des letzten EEX-Handelstages vor dem Liefertag des jeweiligen EEX-Geschäftes bezüglich der diesen EEX-Geschäften zugrunde liegenden Futures-Kontrakten wie folgt:

- (a) Die Eurex Clearing AG tritt die gegenüber der ECC („Link-Clearing-Haus“) bestehenden Lieferansprüche oder Abnahme- und Zahlungsansprüche aus jedem EEX-Geschäft an das jeweilige Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG („CM-ECAG“) ab. Das CM-ECAG übernimmt gleichzeitig die korrespondierenden Lieferverpflichtungen oder die Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der Eurex Clearing AG gegenüber der ECC und tritt in diese Verpflichtungen ein. Zeitgleich erlöschen die bis dahin bestehenden korrespondierenden Lieferansprüche oder Abnahme- und Zahlungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem CM-ECAG.
- (b) Soweit Nicht-Clearing-Mitglieder solche Futures-Kontrakte mit ihrem CM-ECAG abgeschlossen haben, tritt jedes CM-ECAG - zeitgleich mit den gemäß lit. a modifizierten Rechtsverhältnissen aus EEX-Geschäften - die gegenüber der ECC bestehenden Lieferansprüche oder Abnahme- und Zahlungsansprüche an seine Nicht-Clearing-Mitglieder („NCM-ECAG“) ab. Das jeweilige NCM-ECAG übernimmt wiederum gleichzeitig die korrespondierenden Lieferverpflichtungen oder die Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen seines CM-ECAG gegenüber der ECC und tritt in diese Verpflichtungen ein. Zeitgleich erlöschen die bis dahin bestehenden korrespondierenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche zwischen CM-ECAG und seinen NCM-ECAG. Dadurch ist das NCM-ECAG unmittelbar gegenüber der ECC verpflichtet, die dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegende Emissionsberechtigungen zu liefern oder abzunehmen und die entsprechenden Zahlungen zu leisten.

(c) Clearing-Mitglieder (CM-ECAG) haften gegenüber der Eurex Clearing AG, nach erfolgter Übernahme von bestehenden Liefer-, Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen aus EEX-Geschäften durch ihre Nicht-Clearing-Mitglieder (NCM-ECAG) gemäß lit. b als Garant – unbeschadet des ursprünglichen Rechts zur Lieferung oder Abnahme – hinsichtlich dieser Verpflichtungen insofern nur in Geld, als dass die Eurex Clearing AG von Clearing-Mitgliedern anstelle der Lieferung oder Abnahme und Zahlung – insbesondere bei Scheitern der Lieferung – die Zahlung von Geld verlangen kann.

Die Eurex Clearing AG haftet, nach erfolgter Übernahme von bestehenden Liefer-, Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der Eurex Clearing AG aus EEX-Geschäften durch deren CM-ECAG gemäß lit. a, in entsprechender Anwendung von Satz 1 gegenüber der ECC als Garant hinsichtlich dieser Verpflichtungen nur in Geld.

(d) Die finanzielle Regulierung nach Durchführung der Lieferungen an ECC erfolgt über das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG als Zahlstelle, über das das Nicht-Clearing-Mitglied seine Geschäfte abwickelt.

(3) Ein Clearing-Mitglied ist – ungeachtet der Regelungen in den Absätzen 1 und 2 – ferner zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus Geschäften ergeben, die dem Clearing-Mitglied im Rahmen einer Geschäfts- oder Positionsübertragung von einem anderen EEX-Handelsteilnehmer zur weiteren Abwicklung in seine Kunden- und Eigenpositionskonten übertragen wurden.

(4) Ausgenommen von den in den vorstehenden Absätzen genannten Verpflichtungen sind Transaktionsentgelte des Nicht-Clearing-Mitglieds.

Abschnitt 2

Clearing von EEX-Geschäften mit Bezug auf Emissionsberechtigungen

2.1 Teilabschnitt Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

- (1) An der EEX werden verschiedene Futures-Kontrakte auf EU-Emissionsberechtigungen mit physischer Erfüllung gehandelt, deren Erfüllung, unabhängig von der Kontraktlaufzeit, nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.
- (2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Alle Zahlungen in EUR haben zwischen den Clearing-Mitgliedern und Eurex Clearing AG über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem Geschäftstag zu erfolgen, der auf den jeweiligen Abrechnungstag folgt, sofern die Kontraktsspezifikationen der EEX für die jeweiligen EEX-Produkte nichts anders bestimmen. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am jeweiligen Geschäftstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank sicherzustellen.

2.1.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Futures-Kontrakt wird die Wertveränderung der Positionen an jedem Geschäftstag in der Tagesendverarbeitung ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Die Wertveränderung berechnet sich aus der Differenz der täglichen Abrechnungspreise des aktuellen und des vorangegangenen Geschäftstages. Für Positionen, die erst an dem aktuellen Geschäftstag eröffnet oder geschlossen wurden, berechnet sich die Wertveränderung aus der Differenz zwischen dem Preis, zu dem das Geschäft abgeschlossen wurde, und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis bis einschließlich des letzten Handelstages eines Futures-Kontraktes wird von der EEX entsprechend ihren Handelsbedingungen ermittelt und von der Eurex Clearing AG festgelegt. Die Eurex Clearing AG kann den täglichen Abrechnungspreis abweichend festlegen. Der tägliche Abrechnungspreis am letzten Handelstag ist zugleich der Schlussabrechnungspreis („Schlussabrechnungspreis“).
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

2.2 Teilabschnitt Clearing von European-Carbon-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Geschäften in European-Carbon-Futures-Kontrakten mit physischer Belieferung von EU-Emissionsberechtigungen, deren Kontraktsspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

2.2.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Abwicklung der Geschäfte ist die Anzahl der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.
- (2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG

nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.

- (3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am ersten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.
- (4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie gegebenenfalls zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem Geschäftstag gemäß Absatz 3 zu erfolgen.

2.2.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die EU-Emissionsberechtigungen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der EEX in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Börsenteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bei Kauf oder vermindert bei Verkauf um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.
- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden EEX-Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.
- (4) Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 2.2.1 zu einer Forderung oder Verbindlichkeit saldiert über die jeweils zuständigen Clearing-Mitglieder als Zahlstelle.

2.2.3 Lieferung und Abnahme der EU-Emissionsberechtigungen

- (1) Liefertag ist der auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag („Liefertag“).
- (2) Die Erfüllung der Futures auf EU-Emissionsberechtigungen erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die EEX-Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit am Liefertag durch Anschaffung entsprechender Bestände auf dem von der ECC bei der nationalen Registerstelle („DEHSt“) treuhänderisch für alle EEX-Handelsteilnehmer geführten Konto der ECC („DEHSt-Konto“) sicherzustellen.
- (3) Die ECC führt für jeden EEX-Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die EU-Emissionsberechtigungen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von EU-Emissionsberechtigungen

aufgrund der Erfüllung von EEX-Geschäften oder bei Einlieferung und Auslieferung verbucht.

Die Lieferung von EU-Emissionsberechtigungen erfolgt durch Umbuchung auf diesen internen Konten durch ECC unmittelbar zwischen den EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und bewirkt zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der EEX-Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im DEHSt-Konto der ECC.

- (4) Alle Lieferungen von EU-Emissionsberechtigungen erfolgen am Liefertag direkt zwischen den verkaufenden EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und entsprechend zwischen der ECC und den zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern.
- (5) Die Erfüllung bezüglich der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:
- § alle Buchungen vom Bestandskonto der ECC auf die internen Bestandskonten der zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer erfolgt sind und
- § die entsprechende Geldverrechnung (Ziffer 2.2.1) durchgeführt wurde und
- § den beteiligten Clearing-Mitgliedern von der ECC der Ist-Lieferreport bereitgestellt wurde, der die tatsächlich belieferten Einzelgeschäfte ausweist.
- (6) Ist ein EEX-Handelsteilnehmer mit seiner Lieferpflicht in Verzug, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 2.2.4.

2.2.4 Verzug

- (1) Befindet sich der lieferpflichtige EEX-Handelsteilnehmer in Verzug, weil er die zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen nicht spätestens am Liefertag gemäß den Weisungen der ECC auf das DEHSt-Konto der ECC eingeliefert hat, hat die ECC - in Abweichung der Regelungen in Kapitel I Ziffer 7.1 Absatz 5 - das Recht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:
- (a) Die ECC kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag für Rechnung des lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmers eine Eindeckung im Börsenhandel oder in anderer geeigneter Weise für die nicht gelieferten EU-Emissionsberechtigungen vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Ersatzbeschaffung der nicht gelieferten EU-Emissionsberechtigungen an der EEX oder außerbörslich für erforderlich hält

(„Eindeckung“). Ein schwerwiegender Grund ist insbesondere ein herannahender Abgabetermin von EU-Emissionsberechtigungen nach § 6 TEHG¹.

(b) Werden die von dem lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen nicht spätestens am 5. Geschäftstag nach dem Liefertag an die ECC geliefert, wird die ECC für Rechnung des lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmers die nicht gelieferten EU-Emissionsberechtigungen in einem von ihr festgelegten Zeitraum, der in der Regel 5 Geschäftstage beträgt, eindecken. Das Recht des säumigen EEX-Handelsteilnehmers zur Lieferung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen. Die Eindeckung kann im Börsenhandel, mittels einer Auktion gemäß lit. c oder in anderer geeigneter Weise vorgenommen werden.

(c) Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktion gilt Folgendes:

Die ECC oder die von ihr beauftragte EEX wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je EU-Emissionsberechtigung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der ECC für die entsprechenden EU-Emissionsberechtigungen festgelegten Wert der EU-Emissionsberechtigungen mit einem Aufschlag von 100 %.

An den Auktionen kann jeder EEX-Handelsteilnehmer in diesem Produkt teilnehmen, der von der ECC oder der EEX hierzu zugelassen wurde.

(d) Die ECC kann in dem Fall, in dem die in Absatz 1 lit. a und b. vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der gemäß lit. b festgelegten Frist nicht zu einer Eindeckung führen, bezüglich eines nicht erfüllten Geschäfts oder des nicht erfüllten Teils eines Geschäfts einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen EEX-Handelsteilnehmers und der ECC aus diesem Geschäft erlöschen. Stattdessen ist der sich im Verzug befindliche EEX-Handelsteilnehmer zur Zahlung eines Barausgleichs an die ECC verpflichtet. Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der inhaltsgleichen Geschäfte, die zwischen der ECC und einem oder mehreren zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern bestehen. Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleichs ist, dass zuvor zwei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß lit. c durch die ECC oder die von ihr beauftragte EEX vorgenommen worden sind.

Die Höhe des seitens des säumigen EEX-Handelsteilnehmers zu zahlenden Barausgleichs wird aus der Summe der folgenden Positionen berechnet:

¹ Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz -TEHG).

§ Die Höhe des zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der ECC für die EU-Emissionsberechtigung festgelegten Wertes zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 %, dem höchsten Verkaufspreis der betroffenen Geschäfte sowie dem höchsten Kaufpreis der betroffenen Geschäfte ermittelt.

§ Der im Rahmen dieses Vergleiches ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der betroffenen Geschäfte multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen Geschäfte verrechnet und ergibt den im Zuge des Barausgleichs an die ECC zu leistenden Betrag.

Die ECC wird diesen Betrag nach Erhalt an die zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer auskehren.

- (2) Der nicht fristgerecht belieferte EEX-Handelsteilnehmer muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegen sich gelten lassen. Soweit die ECC gemäß Absatz 1 eine Eindeckung mittels einer Auktion oder durch Maßnahme nach Absatz 1 lit a eingeleitet hat, ist der lieferpflichtige EEX-Handelsteilnehmer nicht berechtigt, die geschuldeten EU-Emissionsberechtigungen am Tag der jeweiligen Auktion oder der Maßnahme nach Absatz 1 lit a an die ECC zu liefern. Wurde mittels einer Auktion oder in anderer Weise die Eindeckung der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen erreicht, erlöschen somit die aus dem ursprünglichen Geschäft resultierenden Lieferpflichten.
- (3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 entstanden sind, hat der säumige EEX-Handelsteilnehmer zu tragen. Unter anderem erhebt die ECC für jede durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von EUR 250 pro in Verzug befindlicher Lieferung von EU-Emissionsberechtigungen.
- (4) Die ECC kann bei Säumnis eines EEX-Handelsteilnehmers, bei diesem EEX-Handelsteilnehmer oder bei der Eurex Clearing AG, in ihrer Stellung als Garant gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 lit. c, für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern durch einen von diesem EEX-Handelsteilnehmer verursachten Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts kann die ECC von einem säumigen EEX-Handelsteilnehmer oder der Eurex Clearing AG Zinsen und eine Vertragsstrafe fordern. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

Die ECC hat bis zur Lieferung der ausstehenden EU-Emissionsberechtigungen durch den säumigen EEX-Handelsteilnehmer, bis zur Eindeckung oder bis zur Abwicklung der nichtbeliefernten Geschäfte durch Barausgleich einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe und Zinsen nach Maßgabe von Kapitel I, Ziffer 3.9.1 Abs. 3 der Clearing-Bedingungen der ECC. Der für die Berechnung der Vertragsstrafe oder der Zinsen maßgebliche Zeitraum verlängert sich bis

einschließlich dem Geschäftstag, an dem die gelieferten oder im Wege der Eindeckung erworbenen EU-Emissionsberechtigungen durch Gutschrift auf den betreffenden internen Bestandskonten auf die zu beliefernden anderen EEX-Handelsteilnehmer übertragen wurden. Dies gilt entsprechend, soweit der ECC Lieferansprüche oder etwaige Schadensersatzansprüche abgetreten werden oder von ihr ein Barausgleich vorgenommen wird.

Die ECC wird, soweit sie auf die Eurex Clearing AG als Garant gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 lit. c Rückgriff für Schäden nimmt, die ihr durch den Verzug des EEX-Handelsteilnehmers entstanden sind, ihre Schadensersatzansprüche gegen den säumigen EEX-Handelsteilnehmer an die Eurex Clearing AG abtreten, wenn die Eurex Clearing AG den geltend gemachten Zahlungsanspruch erfüllt hat.

- (5) Soweit die ECC die Eurex Clearing AG in ihrer Stellung als Garant gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 lit. c auf Schadensersatz nach Absatz 4 in Anspruch nimmt, kann die Eurex Clearing AG in Höhe des an die ECC geleisteten Betrages, zuzüglich eines weiteren Schadens, der ihr aufgrund des durch den EEX-Handelsteilnehmer verursachten Verzuges entstanden ist, bei dem Clearing-Mitglied, das Garant für die entsprechenden Verpflichtungen des säumigen EEX-Handelsteilnehmers gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 lit. c ist, Rückgriff nehmen. Dies gilt entsprechend, soweit die ECC bei der Eurex Clearing AG Rückgriff wegen Zinsansprüchen oder Ansprüchen auf Vertragsstrafzahlungen gemäß Absatz 4 nimmt.

In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG in entsprechender Anwendung von Absatz 4 ihre Schadensersatzansprüche gegen den säumigen EEX-Handelsteilnehmer an dessen Clearing-Mitglied abtreten, wenn dieses Clearing-Mitglied den von der Eurex Clearing AG geltend gemachten Zahlungsanspruch erfüllt hat.

[...]

Anhang:

Standardvereinbarungen

[....]

- 2 Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG / Nicht-Clearing Member / Clearing Member)

2.1 NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

zwischen

als Clearing-Mitglied (nachfolgend „CM“)

und

als Nicht-Clearing-Mitglied (nachfolgend „NCM“)

und der

Eurex Clearing AG (nachfolgend „AG“), Frankfurt am Main.

1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der AG, des CM und des NCM sind in den Clearing-Bedingungen der AG festgelegt. Die Clearing-Bedingungen sind in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung Bestandteil dieses Vertrages. Darüber hinaus finden die in der Anlage genannten Regelungen und Vorschriften Anwendung.

2. Rechtsverhältnisse; Haftung

- (1) Alle Eingaben des NCM in das Handelssystem nach Maßgabe des Kapitels II der Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung wirken unmittelbar für und gegen das CM. Wird ein vom NCM eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem NCM und dem CM und gleichzeitig ein inhaltsgleiches Geschäft zwischen CM und der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing Bedingungen zustande, soweit diese nichts Gegenteiliges regeln.
- (2) Das CM ist verpflichtet, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen durch an es angeschlossene Nicht-Clearing-Mitglieder der Geschäftsführung der jeweiligen Börse bzw. Handelsplattform unverzüglich gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen mitzuteilen.
- (3) Weder die AG noch das CM haften für Schäden des NCM, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Unterbrechung in der Zuliefererkette) veranlasst sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. Für Schäden, die einem NCM bzw. einem CM infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte bzw. des EDV-Systems der Börse(n) oder des Betreibers der Handelsplattform erwachsen, haftet die AG bzw. das CM, soweit der AG bzw. dem CM oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der AG bzw. des CM gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der AG bzw. des CM beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

3. Aufrechnungsverfahren im Verhältnis CM zu dessen NCM

Das CM vereinbart mit dem NCM hiermit folgendes Aufrechnungsverfahren:

- (1) Das CM rechnet am Ende jedes Handelstages gegenüber dem NCM Forderungen und Verbindlichkeiten bezüglich Geldzahlungen bzw. Wertpapierübertragungen aufgrund von Geschäften des NCMs, in deren Clearing das CM gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und dieser Clearing-Vereinbarung einbezogen ist, zu einer Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit auf, mit der Folge, dass im Verhältnis zwischen CM und NCM nur diese Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit bezüglich einer Geldzahlung bzw. Wertpapierübertragung besteht.

- (2) Die Aufrechnung von Geldzahlungen und Wertpapierübertragungen gemäß Absatz 1 erfolgt bezüglich der in den einzelnen Kapiteln der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG geregelten Geschäfte, in deren Clearing das CM einbezogen ist, getrennt. Die aufgrund dieser Aufrechnungen entstehenden Ansprüche bzw. Verpflichtungen bezüglich Geldzahlungen und Wertpapierübertragungen werden nicht miteinander aufgerechnet.
- (3) Die Aufrechnungen gemäß Absatz 1 und 2 werden bezüglich Geschäften auf Eigen- und Kundenpositionskonten getrennt durchgeführt.
4. Beendigung von nicht-erfüllten Geschäften zwischen CM und NCM²
- (1) Für den Fall, dass Clearing-Lizenzen des CMs gemäß den Regelungen in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c in Verbindung mit Absatz 7 der Clearing-Bedingungen enden, weil die Eurex Clearing AG Kenntnis davon erlangt hat, dass gegen das Clearing-Mitglied die Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren eingeleitet worden ist und das betroffene Clearing-Mitglied außerdem seine Verpflichtungen, die sich aus dem Clearing seiner Geschäfte ergeben oder sonstige nach den Clearing-Bedingungen gegenüber der Eurex Clearing AG bestehende Verpflichtungen, ganz oder teilweise nicht erfüllt, vereinbaren CM und NCM Folgendes:
- a) Alle zwischen CM und dem NCM bestehenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, die aus nicht-erfüllten Geschäften zwischen CM und NCM resultieren, erlöschen entsprechend Kapitel I, Ziffer 2.4 Absatz 7 in Verbindung mit Kapitel I, Ziffer 8.2.1 der Clearing-Bedingungen automatisch ohne Kündigung zeitgleich mit der Beendigung der Clearing-Lizenz des CM an dem in Kapitel I, Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c Satz 1 genannten Zeitpunkt. Die erloschenen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen werden jeweils durch eine sofort fällige Verpflichtung zur Leistung einer einseitigen Zahlung wegen Nichterfüllung („einseitiger Differenzanspruch“) ersetzt. Die Parteien dieser Geschäfte sind nicht mehr zur Erfüllung der ursprünglichen Leistungen verpflichtet und können die Erfüllung nicht mehr verlangen.
- b) Das CM ist verpflichtet, die einseitigen Differenzansprüche, die jeweils an die Stelle der ursprünglichen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der zwischen CM und NCM nicht-erfüllten Geschäften treten, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Kapitel I, Ziffer 8.2 der jeweils geltenden Fassung der Clearing-Bedingungen festzustellen. Die insoweit ermittelten Differenzansprüche sind miteinander zu verrechnen, so dass ein einziger Zahlungsanspruch (endgültiger einseitiger Differenzanspruch) zu Gunsten des NCM oder des CM entsteht. Das CM wird dem NCM das Ergebnis unverzüglich mitteilen und eine Aufstellung mit den der Feststellung zu Grunde liegenden Daten zur Verfügung stellen.

² Die Textpassagen in „grüner Schrift“ treten am 26.11.07 in Kraft (InsO).

Den Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG und der Einleitung des Insolvenzverfahrens stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Clearing-Mitglieds gleich. Ein Insolvenzverfahren gilt als eingeleitet, wenn ein Antrag oder (sofern ein solcher nicht erforderlich ist) eine Maßnahme, die zu einem solchen Verfahren führen kann, bei bzw. von einem Gericht, einer Behörde, einem Gesellschaftsorgan oder einer Person mit entsprechender Zuständigkeit vorgelegt oder eingereicht bzw. getroffen wird.

(2) CM und NCM sind ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Lizenzen des CMs gemäß den entsprechenden Regelungen der Clearing-Bedingungen und insbesondere im Sinne von Absatz 1 nicht mehr berechtigt, mit der Eurex Clearing AG neue Geschäfte abzuschließen bzw. neue Positionen zu eröffnen. In diesem Fall ist die Eurex Clearing AG als zentraler Kontrahent nicht verpflichtet, neue Geschäfte bzw. Positionen von CM und NCM zu clearen.

5. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei nach Kapitel I Ziffer 9.3 der Eurex-Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

6. Gerichtsstand; Erfüllungsort

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

7. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Ist eine Bestimmung der Vereinbarung nichtig oder unwirksam oder besteht eine Lücke, so soll anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt oder im Falle einer Lücke dem entspricht, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Ort und Datum

Für das CM

Für das NCM

Für die AG

Anlage(n)

2.2 Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

[Überschrift=]:

Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, [Firma/NCM] und [Firma/CM] vom [Datum]

Ergänzend zu der oben genannten Clearing-Vereinbarung wird Folgendes vereinbart:

Kapitel I: NCM-DCM-Verhältnis

Soweit eine NCM-CM-Clearing-Vereinbarung zwischen einem NCM und einem DCM abgeschlossen werden soll, ist dies nur zulässig, wenn das NCM im Verhältnis zu dem DCM ein konzernverbundenes Unternehmen ist. Art und Umfang des erforderlichen Konzernverbundes werden vom Vorstand der AG festgelegt und den CMs mitgeteilt. NCM und DCM verpflichten sich, den Vorstand der AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Kapitel II: Von der NCM-CM-Vereinbarung erfasste Geschäfte

- Clearing von an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften, einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten und solchen außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten, deren Spezifikationen entsprechend den Vorgaben der Eurex Clearing AG von den Kontraktsspezifikationen der jeweiligen Eurex-Kontrakte abweichen (insgesamt „Eurex Geschäfte“)

a) Umfang der Eingaben des NCM in das Handelssystem

Der NCM darf mit unmittelbarer Wirkung für oder gegen das CM

[bitte Zutreffendes ankreuzen]

- alle handelbaren Produkte
- alle handelbaren Produkte mit Ausnahme der durch die Commodity Trading Futures Commission (CFTC), USA anerkannten Produkte

in das Handelssystem der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich eingeben.

b) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, ~~und~~ die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

c) Allgemeine Pflichten

Sofern ein angeschlossenes NCM auch Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich ist, sind jegliche aufgrund der Clearing-Bedingungen gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland zu erfüllenden Verpflichtungen auch gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Zürich zu erbringen. Die Übermittlung einer Mitteilung zur Erfüllung einer solchen Verpflichtung an eine der Eurex Börsen ist in diesem Falle ausreichend.

○ Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Bonds GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

○ Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

b) Rechtsverhältnisse

Ein Repo-Geschäft bezeichnet einen Kauf/Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf auf Termin. Es setzt sich somit aus einer Kauf- („Front-Leg“) mit gleichzeitiger Rückkaufvereinbarung („Term-Leg“) über Wertpapiere zu einem bestimmten Termin zusammen.

○ Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing

einbezogenen Geschäften

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

○ Clearing von an der Irish Stock Exchange (ISE) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Regelwerke und Handelsbedingungen der Irish Stock Exchange sowie das Regelwerk und das Handbuch CRESTCo Ltd. (CRESTCo-Rules, CRESTCo Manual) und die Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder finden Anwendung.

b) Aufrechnungsverfahren im Verhältnis CM zu dessen NCM

Das Aufrechnungsverfahren gemäß Ziffer 3 dieser Vereinbarung findet im Verhältnis CM zu dessen NCM aufgrund der Bestimmung gemäß Kapitel VI Ziffer 1 Clearing Bedingungen keine Anwendung.

a) Abrechnung nach Modell B

Der NCM hat die AG und das CM im Voraus schriftlich zu benachrichtigen, falls es beabsichtigt, eine Abrechnung nach Modell B gemäß Ziffer 8.1.8 und 8.1.18 des Regelwerkes der Irish Stock Exchange vorzunehmen, und sobald ein Umstand oder Ereignis eintritt, wodurch die Durchführung der bestehenden Vereinbarung gemäß Modell B beeinträchtigt werden könnte, oder sobald der NCM beabsichtigt, diese Vereinbarung zu beenden.

○ Clearing von an der European Energy Exchange (EEX) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften, einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen EEX-Kontrakten (insgesamt „EEX-Geschäfte“)

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die European Energy Exchange (EEX), die Bedingungen für den Handel an der EEX, die sonstigen Regelwerke der EEX und die Clearing-Bedingungen der European Commodity Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

b) Modifizierung der Rechtsverhältnisse aus EEX-Geschäften

Das NCM erklärt hiermit gegenüber dem CM seine Zustimmung zur Modifizierung der Rechtsverhältnisse aller mit seinem CM abgeschlossenen EEX-Geschäfte gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 Absatz 2 lit. b der Clearing-Bedingungen.

Ort und Datum

Für das CM

Für das NCM

Für die AG